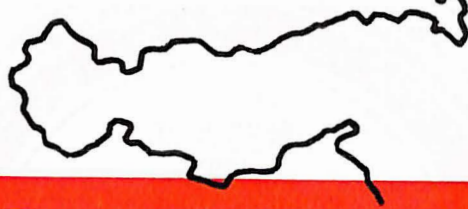


Illustrierte Rundschau



der

GENDARMERIE

31. Jahrgang

Februar 1978

Folge 2





B selbstverständlich
BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG
 ÜBERALL IN ÖSTERREICH

Markt im ländlichen Raum

Oberösterreichs Lagerhausgenossenschaften vermarkten Agrarprodukte und halten Vorrat für alle



- 28 Lagerhausgenossenschaften mit 252 Verkaufsstellen
- 124 Getreidesilos mit 149.000 Tonnen Fassungsraum
- 79 Getreide- und Maistrockner
- 55 Landmaschinenreparaturwerkstätten
- 103 Kundendienstwagen
- 161 Genol-Tankstellen
- Investitionen der gesamten Lagerhausorganisation seit 1945 – 1,7 Mrd. S
- Umsatz 1976/77 im Wert von 3,3 Mrd. S

Vorrat für alle

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 4: G. Gaisbauer: Waffenpolizeiliche Verlässlichkeit — S. 5: Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Februar 1978 — W. Eibel: Rechte und Pflichten der Straßenaufsichtsorgane — S. 7: Aus der Arbeit der Gendarmerie — S. 9: Ernennungen zum 1. Jänner 1978 — S. 10: Oberstgerichtliche Entscheidungen — S. 11: L. Permoser: Strahlenspürtrupp im Atomkraftwerk Zwentendorf — S. 13: J. Wilhelm: Der Arlberg im Wandel der Zeiten — S. 14: S. Trapp: 4. Europäische Polizei-Ski-meisterschaften 1978 in Davos.



Das neue Polizeistrafrecht des EGVG

Von Sektionsrat Dr. GERHARD EGGER, Wien

(Fortsetzung von Folge 12/1977, Seite 7*)

Zum Tatbestand der Ordnungsstörung

Dieser Straftatbestand, der bisher einer der drei im Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG enthaltenen Tatbestände war, wurde unverändert in den neuen Art. IX Abs. 1 Z. 1 EGVG übernommen.

Im Anschluß an die Ausführungen auf Seite 4 der Folge 6/1977 ist noch auf die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgeschichtshofes hinzuweisen, die zum Tatbestand der Ordnungsstörung folgendes ausgeführt hat:

a) Die Strafbestimmung des Art. VIII (1) lit. a EGVG umfaßt drei Tatbestände (Ordnungsstörung, Anstandsverletzung, Lärmerregung), die gegebenenfalls jeder für sich nebeneinander zu bestrafen sind (Slg. 2032 A/1951).

b) Eine Übertretung nach Art. VIII (1) lit. a EGVG ist ein Erfolgsdelikt; die Eignung des Verhaltens, Ärgernis zu erregen, ist vom Willen des Täters unabhängig. Ärgernis liegt erst dann vor, wenn eine Handlung bei unbefangenen Menschen die lebhaft empfundene Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Ein Verhalten, das sich als berechtigte Kritik des Verhaltens eines anderen darstellt, verliert nicht die Eignung, öffentliches Ärgernis zu erregen (Slg. 2263 A/1951).

c) Für die Verwirklichung des Tatbestandes der Störung der Ordnung an öffentlichen Orten ist es erforderlich, daß durch das Verhalten ein Zustand hergestellt wird, der der Ordnung, wie sie an öffentlichen Orten gefordert werden muß, widerspricht (Slg. 6581 A/1965).

d) Als öffentlicher Ort im Sinne des Art. VIII Abs. 1 lit. a erster Fall EGVG hat jeder Ort zu gelten, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis betreten werden kann (Slg. 6581 A/1965).

e) Eine ohne zeitliche Beschränkung jedermann zugängliche Polizeiwachstube ist ein öffentlicher Ort, wobei hierfür die Zahl der anwesenden Sicherheitswachbeamten und die Tatzeit ohne Belang ist (Slg. 6581 A/1965).

f) Die Ordnungsstörung (Flugzettelstreuen am Wiener Opernball) muß nicht zu Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen unter anderem führen, um strafbar zu sein, sie muß vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, daß ein Zustand geschaffen wird, wie er geordneten Zuständen an öffentlichen Orten widerspricht (z. B. unter Begleitumständen, die nach dem Urteil unbefangener Menschen als ungehörig oder provokant empfunden werden). (Slg. 7527 A/1969.)

g) Der Tatbestand der Ordnungsstörung liegt vor, wenn durch ein Verhalten ein Zustand hergestellt wird, der der Ordnung, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muß, widerspricht (Slg. 7815 A/1970).

h) Die Übertretung der Ordnungsstörung durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist (Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG) ist ein Erfolgsdelikt. Für das Urteil, ob ein Verhalten objektiv geeignet sei, Ärgernis zu erregen, sind die guten Sitten maßgebend; es ist zu prüfen,

wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden (Zl. 666/70 v. 12. 1. 1971).

i) Ein Verhalten muß, um gemäß Art. VIII Abs. 1 lit. a (erster Fall) EGVG strafbar zu werden, mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben, daß ein Zustand gesetzt wird, wie er geordneten Zuständen an öffentlichen Orten widerspricht (Zl. 666/70 v. 12. 1. 1971).

j) Der Tatbestand der Ordnungsstörung (Art. VIII Abs. 1 lit. a erster Fall EGVG) liegt vor, wenn durch ein Verhalten ein Zustand hergestellt wird, der der Ordnung, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muß, widerspricht (Zl. 1695/70 v. 16. 2. 1971).

k) Im Falle des Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG handelt es sich um drei voneinander verschiedene und unabhängige und gemäß § 22 VStG auch nebeneinander zu ahndende Tatbestände; es liegt auch nicht nur eine Strafdrohung vor. Das im Schlußteil des Art. VIII Abs. 1 verwendete Wort „eine“ ist kein Zahlwort, sondern ein unbestimmter Artikel (Zl. 1091/72 v. 3. 10. 1972).

l) In den Fällen des Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG handelt es sich um mehrere, einander nicht ausschließende Strafdrohungen (Zl. 2219/71 v. 20. 2. 1973).

m) Eine Übertretung der Ordnungsstörung durch ein Verhalten das Ärgernis zu erregen geeignet ist, ist ein Erfolgsdelikt. Für das Urteil, ob ein Verhalten objektiv geeignet sei, Ärgernis zu erregen, sind die guten Sitten maßgebend; es ist zu prüfen, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden. Das Verhalten muß, um gemäß Art. VIII Abs. 1 lit. a erster Fall EGVG strafbar zu werden, mittelbar oder unmittelbar zur Folge haben, daß ein Zustand gesetzt wird, wie er geordneten Zuständen an öffentlichen Orten widerspricht (Zl. 1134/72 v. 25. 9. 1973).

n) Für die Verwirklichung des Tatbestandes der Störung der Ordnung an öffentlichen Orten im Sinne des Art. VIII Abs. 1 lit. a erster Fall EGVG ist erforderlich, daß durch das Verhalten ein Zustand hergestellt wird, der der Ordnung, wie sie an öffentlichen Orten gefordert werden muß, widerspricht; Ärgernis liegt vor, wenn eine Handlung bei unbefangenen Menschen die lebhaft empfundene Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist; die Eignung des Verhaltens, Ärgernis zu erregen, ist vom Willen des Täters unabhängig (Zl. 991/73 v. 2. 4. 1974).

o) Das Verhalten im Sinne des Art. VIII Abs. 1 lit. a erster Fall EGVG muß nicht zu Aufsehen und zum Zusammenlauf von Menschen und dergleichen führen, es muß aber unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, daß ein Zustand geschaffen wird, wie er geordneten Zuständen an öffentlichen Orten widerspricht (Zl. 1762—1764/73 v. 21. 5. 1974, Slg. 8618 A/1974).

p) Die Verwirklichung des Tatbestandes der Ordnungsstörung setzt voraus, daß das inkriminierte Verhalten objektiv, das heißt, auch nach dem Urteil und Empfinden unbeteiligter Personen geeignet ist, Ärgernis zu erregen, so zwar, daß es seiner äußeren Erscheinungsform nach den Eindruck des Verwerflichen oder doch Unerlaubten erweckt, und das Verhalten auch tatsächlich einen Zustand bewirkt hat, der der Ordnung zuwiderläuft, wie sie für einen öffentlichen Ort gefordert werden muß (Zl. 1829/73 v. 17. 12. 1974).

(Fortsetzung folgt)

* In unserer Folge 12/1977 auf Seite 7 muß es in der 3. Zeile der Überschrift richtig heißen „Folge 10/1977“. Wir bitten um Berichtigung.

ZU UNSEREM TITELBILD: Einsatz der Gendarmerie bei Glatteisgefahr.

(Photo: BI Josef Kaiser, Frankenburg, O.-Ö.)

Waffenpolizeiliche Verlässlichkeit

GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

I. Sachverhalt

Ein Sportschütze hatte auf dem Heimweg von der Schießstätte die Fahrt mit seinem Pkw kurzfristig unterbrochen und einen Freund aufgesucht, bei dem er sich etwa eine halbe Stunde, und zwar von 22 bis 22.30 Uhr aufhielt. Während dieser Zeitspanne wurde der versperrte Kraftwagen, in dem er auf dem Rücksitz eine Sportpistole in einer Tuchtasche liegen ließ, durch Einschlagen einer Fensterscheibe erbrochen und von dem unbekanntem Täter unter anderem auch die Sportpistole entwendet.

Der Bestohlene erstattete über diesen Diebstahl die Anzeige. Hierauf entzog ihm die Verwaltungsbehörde die Waffenbesitzkarte mit der Begründung, die Waffe nicht sorgfältig verwahrt zu haben, so daß die für Inhaber waffenrechtlicher Urkunden erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben sei.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Inhaber von Waffenbesitzkarten und Waffenscheinbesitzer (ebenso wie diejenigen von Waffenscheinen) den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes 1967 (WaffG) zufolge verlässlich sein; für die Inhaber von Waffenscheinen enthält dieses Erfordernis § 29 Abs. 3 des Waffengesetzes. Ergibt sich anlässlich der periodischen behördlichen Überprüfung der Verlässlichkeit oder aus einem anderen Anlaß, daß der Inhaber eines Waffenscheines oder einer Waffenbesitzkarte (oder eines Waffenscheines) nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde diese Urkunde zu entziehen (§§ 20 Abs. 1, 20 Abs. 5 WaffG). Eine Person ist unter anderem dann als verlässlich im Sinne des Waffengesetzes anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Waffen sorgfältig verwahren wird (§ 6

Abs. 1 Z. 2 WaffG). Dem Wortlaut und Sinn dieser Regelung zufolge ist ein strenger Maßstab anzulegen.

2. Sorgfältige Verwahrung der Waffe als Verlässlichkeitskriterium

Das Waffengesetz legt sohin den Inhabern einer waffenrechtlichen Urkunde die Verpflichtung auf, die Waffe sorgfältig zu verwahren. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von rein objektiven Momenten ab. So betrachtet entspricht die Verwahrung einer Waffe in einem, wenn auch gesperrten Personenkraftwagen deshalb nicht dem von einer zum Besitz einer Waffe berechtigten Person anzuwendenden Sorgfaltsgrad, weil auch gesperrte Personenkraftwagen im allgemeinen nicht die nötige Sicherheit dafür bieten, daß die darin befindlichen Waffen nicht in die Hände unberufener Personen gelangen. Der Schluß aus der im vorliegenden Fall von dem Besitzer der Sportpistole für seine Waffe gewählte Verwahrungsart auf seine mangelnde Sorgfalt und damit auf seine mangelnde Verlässlichkeit ist daher nicht un schlüssig. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art oder mit welchen Mitteln der Täter (Diebstahl oder Einbruch) sich in den Besitz der Waffe setzen konnte, weil gemäß § 20 des Waffengesetzes bereits auf Grund der Verhaltensweise des Waffenbesitzers bei Verwahrung seiner Waffe selbst dann der Entzug der Waffenbesitzkarte hätte erfolgen müssen, wenn die Waffe im Anlaßfall gar nicht abhanden gekommen wäre; nicht erst der Erfolg, das heißt nicht der Umstand, daß die Waffe in die Hände unberufener Personen gekommen ist, verpflichtet die Behörde zum Entzug der waffenrechtlichen Urkunde, sondern die Kenntnis davon, daß vom Inhaber die Waffe nicht sorgfältig verwahrt wird, das heißt die Gefahr besteht, daß die Waffe unberufenen Personen zugänglich ist (vgl. VwGH, 12. Oktober 1976, 1174/76, ZfV 1977 Nr. 218).

III. Ergebnis

Im Hinblick auf diese Rechtslage hat der Verwaltungsgerichtshof unter Anlegung eines strengen Maßstabes schon mehrmals, und zwar mit den Erkenntnissen vom 26. Mai 1970, 14/70 (Slg. 7804 A), vom 4. Juli 1972, 2192/71, vom 4. Juli 1972, 2319/71, vom 22. Juni 1976, 1055, 1056/76 (ZfV 1976 Nr. 1067), und vom 12. Oktober 1976, 1174/76 (ZfV 1977 Nr. 218), entschieden, daß **das Zurücklassen einer Faustfeuerwaffe in einem, wenn auch gesperrten Personenkraftwagen keine sorgfältige Verwahrung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 2 des Waffengesetzes darstellt.**

Die Behörde ist daher verpflichtet, in derartigen Fällen die waffenrechtliche Urkunde gemäß § 20 Abs. 1 des Waffengesetzes mangels Verlässlichkeit des Inhabers zu entziehen. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt es, Fälle dieser Art, die ihr zur Kenntnis kommen, der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung im aufgezeigten Sinne anzuzeigen.



E. u. M. PLANGGER

Treibstoffe, Mineralöle
6020 Innsbruck, Fürstenweg 51 a
Ampfererstraße 28
Tel. (0 52 22) 2 58 87, 20 66 93
Qualitäts-Kraftstoffe, günstige Preise, vorbildlicher Service

Unser Service ist grenzenlos

TOYOTA

Japans Nr. 1 in Österreich.

Ernst Frey OHG
Toyota-Generalimporteur

1040 Wien, Wiedner Gürtel 2, Tel. (0 22 2) 65 86 56
1010 Wien, Schottenring 28, Tel. (0 22 2) 63 31 20
1010 Wien, Schuberting 4, Tel. (0 22 2) 52 53 24
1150 Wien, Hütteldorfer Straße 85, Tel. (0 22 2) 92 72 98

und über 170 Toyota-Vertragspartner

KRIMINALPOLIZEILICHES VORBEUGUNGSPROGRAMM FEBRUAR 1978

Achten Sie auf die Gefahren der Straße. Besonders auf die, die weder hupen noch klingeln.

Halbstündlich wurde 1976 in der Bundesrepublik Deutschland ein Raubüberfall begangen. In der polizeilichen Kriminalstatistik wurden insgesamt 19.466 Delikte dieser Art erfaßt. Davon waren 6054 Raubüberfälle auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, 3537 Fälle von Handtaschenraub und 1386 Fälle von Zechanschlußraub.

Deshalb rät der Kriminalist!

- Tragen Sie nie größere Geldbeträge bei sich.
- Lassen Sie niemanden in Ihre Brieftasche sehen.

— Meiden Sie dunkle Plätze. Gehen Sie lieber einen sicheren Umweg.

- Schließen Sie sich nicht leichtfertig Fremden an.
- Scheuen Sie im Ernstfall nicht davor zurück, um Hilfe zu rufen.
- Falls doch etwas passiert:
- Schauen Sie sich den Täter genau an.
- Prägen Sie sich Äußerungen und Aussehen des Täters so genau wie möglich ein.
- Merken Sie sich Fluchtrichtung und Fluchtfahrzeug.
- Verständigen Sie sofort die Polizei.

Bayerisches Landeskriminalamt, München

Rechte und Pflichten der Straßenaufsichtsorgane

Von Abteilungsinspektor WILLIBALD EIBEL, Graz

Den Straßenaufsichtsorganen kommt in der heutigen Zeit des immer stärker anwachsenden Verkehrs, des Massentourismus und der daraus resultierenden Gefahren und Auswirkungen (steigende Unfallraten mit immer mehr Verkehrsübertretungen und Verkehrsunfälle. Das entschlossene Handeln der Organe in schwierigen Situationen kann zur Beseitigung von Verkehrserschwernissen und Verkehrsbehinderungen wesentlich beitragen. Die Beamten kommen bei ihren Amtshandlungen mit allen Schichten der Bevölkerung, mit In- und Ausländern in Berührung. Das erfordert ein umfassendes Fachwissen in den weitverzweigten Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs, müssen sie doch an Ort und Stelle (ohne in der Vorschrift nachschlagen zu können) entscheiden, ob das Verhalten eines Verkehrsteilnehmers rechtswidrig ist, und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Wenn wir von der Tatsache ausgehen, daß alle unsere Amtshandlungen in den Dienstvorschriften und diese wiederum im Gesetz gedeckt sein müssen, dürfte es im Hinblick auf die Befugnisse der Straßenaufsichtsorgane kaum Meinungsverschiedenheiten geben. Dem ist aber nicht so: Beanstandete glauben oft, von Straßenaufsichtsorganen ungerecht behandelt worden zu sein, sie beschwerten sich über vermeintliche Übergriffe usw., und Beamte hingegen klagen oft darüber, daß man ihnen zu wenig Rechte eingeräumt habe.

Aus diesem Grunde soll nun versucht werden, die materiellen Befugnisse der Straßenaufsichtsorgane näher zu beleuchten:

Man unterscheidet nach § 97 StVO Straßenaufsichtsorgane im engeren Sinne (Gendarmerie, Polizei) und im weiteren Sinne (§ 97/2) z. B. Politessen sowie andere geeignete Personen (§ 97/3), die von der Behörde etwa bei Straßenbauten mit der Verkehrsregelung betraut werden können. Ebenso nur zur Verkehrsregelung im Bereich eines Grenzüberganges dürfen auch die mit der Grenzabfertigung betrauten Organe herangezogen werden.

I. Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Dazu gehört in erster Linie nach § 97 Abs. 1 StVO die Handhabung der Verkehrspolizei, besonders durch die Gendarmerie und Polizei. Unter „Verkehrspolizei“ versteht man die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen. In gleicher Weise haben

diese Organe bei der Vollziehung der StVO mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstraftverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Als Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstraftverfahren erforderlich sind, kommen die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und die Erstattung einer Anzeige an die zuständige Behörde in Betracht. Die Anwendung eines gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges kann sich z. B. ergeben im Falle des § 5 Abs. 3 (Hinderung einer alkoholbeeinträchtigten Person an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges), nach § 42/4 (Hinderung an der Weiterfahrt zur Durchsetzung des Wochenendfahrverbotes), nach § 58/1 StVO (Hinderung an der Weiterfahrt einer fahruntüchtigen Person (z. B. wegen Übermüdung) und eventuell bei einer Festnehmung nach § 35 VStG sowie neuerdings auch nach § 102 Abs. 12 KFG 1967.

2. Nach Abs. 4 des § 97 StVO wird den Organen der Straßenaufsicht ein allgemeines Weisungs- und Anordnungsrecht gegenüber den Straßenbenützern im Einzelfall eingeräumt. Es können auch individuell solche Anordnungen erteilt werden, die von den sonstigen Bestimmungen abweichen, allerdings unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs. Einer solchen Anordnung muß mit der nach den Umständen ehestmöglichen Beschleunigung nachgekommen werden. Sie braucht allerdings nur dann befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Ansonsten wird ein Verstoß gegen eine individuelle Weisung eines Straßenaufsichtsorganes nach § 99 Abs. 4 lit. i bestraft.

3. Das Recht des Straßenaufsichtsorganes, ein Fahrzeug anzuhalten, ist im Abs. 5 des § 97 StVO geregelt. Diese Bestimmung lautet: „Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder anderer den Fahrzeuglenker betreffenden Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Anforderung Folge zu leisten.“

4. Nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften (§ 102 Abs. 5 KFG 1967) hat der Lenker auf Fahrten mitzuführen und

IHR PARTNER



GADY

GADY in Lebring, Graz-Seiersberg,
Deutschlandsberg, Waltersdorf,
Deutsch-Goritz, Fehring, Gleisdorf und
Litzelsdorf (Bgd.)

Wir bemühen uns, ein Partner zu sein, der Ihnen alles bietet: Marken von Weltruf in der Auto- und Landmaschinen-

branchen (Renault, BMW, Toyota, Ferguson, Steyr), kundenfreundliche Preise, verantwortungsbewusstes Service und nicht zuletzt einen guten persönlichen Kontakt.



den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen

- a) den Führerschein oder Heeresführerschein (beim Lenken von Motorfahrzeugern einen amtlichen Lichtbildausweis,
 - b) den Zulassungsschein,
 - c) bei Probefahrten den Probefahrtschein und eventuell (auf Freilandstraßen und sonn- und feiertags) auch eine Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt,
 - d) bei Überstellungsfahrten den Überstellungsfahrtschein,
 - e) diverse kraftfahrrechtliche Bewilligungen und Bescheide,
 - f) das vorgeschriebene persönliche Fahrtenbuch nach § 17 Arbeitszeitgesetz,
 - g) erforderliche gewerberechtliche Dokumente für die Durchführung von Beförderungen und von Leerfahrten.
- Seit neuem hat der Lenker bei ADR-Transporten (§ 92/7 KFG) den Sicherheitsorganen auf Verlangen auch die Begletpapiere auszuhändigen; im übrigen ebenso auch das Schaublatt des Fahrtschreibers nach § 102/1 KFG.

II. Spezielle Befugnisse

Diese sind in mehreren Bestimmungen der StVO und auch in kraftfahrrechtlichen Vorschriften enthalten, z. B. in den §§ 5 Abs. 2, 3, 4, 29 (1), 41, 44 b, 58, 62 (5), 82 (6), 89 a (3) StVO, ferner in den §§ 58, 76, 101/7, 102 Abs. 1, 5, 10, 11, 12 KFG 1967.

1. Nach § 5 Abs. 2 StVO sind besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht (in dem Fall Polizei und Gendarmerie) berechtigt, zur Anwendung des Alkotests, wenn bei einer Person vermutet werden kann, daß sie im vom Alkohol beein-

trächtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versucht, die Atemluft zu untersuchen.

Dazu wäre folgendes zu bemerken:

- a) Zum Zwecke der Durchführung eines Alkotests sind Zwangsmittel (wie etwa die Festnehmung) unzulässig.
- b) Nach § 2 Abs. 3 der Vdg. über die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist der Alkotest nach Tunlichkeit an Ort und Stelle unter größtmöglicher Schonung des Ansehens der Person vorzunehmen.
- c) Der Beanstandete hat keinen Rechtsanspruch auf den Alkotest. Das Organ hat vielmehr zu bestimmen, ob ein Alkotest nach dem Gesetz anzuwenden ist oder nicht.
- d) Ein Alkotest ist nicht zulässig bei exterritorialen und immunen Personen; auch nicht bei Fußgängern.

2. Die Hinderung an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges (§ 5 Abs. 3) ist nur bei solchen Lenkern zulässig, die offenbar von Alkohol beeinträchtigt sind (dies auch bei Exterritorialen und Immunen). Falls erforderlich, wäre der Fahrzeugschlüssel abzunehmen oder das Fahrzeug einzustellen. Auch die vorläufige Abnahme des Führerscheines wäre nach § 76 KFG 1967 vorzunehmen.

3. Die Vorführung eines Alkoholbeeinträchtigten vor einen Amtsarzt ist nicht vergleichbar mit der Vorführung eines Festgenommenen vor die Behörde nach § 36 VStG.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 gibt dem Straßenaufsichtsorgan das Recht auf Vorführung alkoholbeeinträchtigter Personen, die man drei verschiedenen Gruppen zuordnen kann:

- a) Personen, bei denen der Alkotest bereits positiv verlaufen ist, außer die Person hat das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und nimmt auch von der Inbetriebnahme Abstand. Hiezu wäre noch zu erwähnen, daß laut VGH-Erkenntnis und darauf erfolgter Dienstanweisung auch Personen vorgeführt werden können, bei denen die Grünfärbung des Prüfröhrchens zwar feststellbar, aber nicht bis zum Markierungsring (0,8 Promille) erfolgt ist, vorausgesetzt, daß sie offenbar fahruntüchtig sind. Damit gelten sie ebenfalls als Alkoholbeeinträchtige.
- b) Hier handelt es sich um offenbar alkoholbeeinträchtigte Fahrzeuglenker (die bloße Inbetriebnahme gehört natürlich auch dazu), bei denen der Alkotest nicht möglich war.
- c) Dieser Personenkreis umfaßt bereits Unfallbeteiligte (Lenker, aber auch Fußgänger), die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall (auch Sachschaden allein genügt) verursacht zu haben.

Bei den erwähnten Vorgeführten ist grundsätzlich die „klinische Untersuchung“ durch den Amtsarzt (Distrikts- oder Gemeindearzt) vorzunehmen.

Wenn der Beanstandete den Alkotest verweigert hat, darf er nicht mehr vorgeführt werden.

Die Blutabnahme ist obligatorisch, wenn die Voraussetzungen der Verfassungsbestimmung nach § 5 Abs. 6 vorliegen, die wie folgt lautet:

„Steht der Vorgeführte im Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden ist, so hat die Untersuchung, wenn dies erforderlich und ärztlich unbedenklich ist, eine Blutabnahme zu umfassen.“

Es ist also unter anderem erforderlich, daß eine vom alkoholisierten Lenker (oder Fußgänger) verschiedene Person bei dem Unfall getötet oder zumindest erheblich verletzt worden ist.

Die „erhebliche Verletzung“ ist laut VGH-Erkenntnis dann gegeben, wenn die Verletzung eine besondere Pflege oder eine ärztliche Behandlung erfordert. Im Zweifelsfall wäre der Arzt zu befragen.

Wenn die Voraussetzungen der Verfassungsbestimmung über die Blutabnahme nicht gegeben sind, ist eine Blutabnahme unter zwei Bedingungen weiters zulässig:

- a) wenn sie der Vorgeführte oder der wegen § 99/1 StVO Beanstandete verlangt (darauf hat er einen Rechtsanspruch) oder
- b) wenn er ihr zustimmt (§ 5 Abs. 7).

Zum Zwecke der Blutabnahme sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die erwähnten Personen erforderlichenfalls auch einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vorzuführen (§ 5 Abs. 7 a StVO).

(Fortsetzung folgt)

AUS DER **Arbeit** DER **GENDARMERIE**

XX

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter

Der Bundespräsident hat verliehen:

das Silberne Ehrenzeichen

für Verdienste um die Republik Österreich den Gend.-Oberstleutnants Johann Bogner und Franz Lang des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich;

das Goldene Verdienstzeichen

der Republik Österreich dem Gend.-Kontrollinspektor Eduard Klaghofer und dem Gend.-Bezirksinspektor Ludwig Braß des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; dem Gend.-Kontrollinspektor Josef Konrad des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; dem Gend.-Bezirksinspektor Martin Gatterer des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten und dem Gend.-Bezirksinspektor Romed Riedl des Landesgendarmeriekommandos für Tirol;

das Silberne Verdienstzeichen

der Republik Österreich dem Gend.-Bezirksinspektor Franz Kellner I des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und dem Gend.-Bezirksinspektor Alwin Immler des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg.

XX

KÄRNTEN

Reichenfels: Gend.-Revierinspektor Franz Lesnik hat durch ausdauernde, zielbewußte und konstruktive Ausforschungstätigkeit den von zwei jugendlichen Tätern verübten Raubüberfall auf den 60jährigen Landwirt Adolf Hasler vollends aufgeklärt.

Am 23. Dezember 1976 um 18.30 Uhr überfielen zwei vorerst unbekannte Täter, wovon einer maskiert und mit einem Stock, der andere mit einer Spielzeugpistole bewaffnet war, in Raubabsicht den Landwirt Adolf Hasler in St. Peter, Gemeinde Reichenfels.

Die Tat wurde am Morgen des 24. Dezember 1976 telefonisch dem GP Wolfsberg angezeigt, von dem unverzüglich Gend.-Revierinspektor Franz Lesnik des GP Reichenfels in seiner Wohnung in Reichenfels über den Vorfall in Kenntnis gesetzt wurde. Obwohl sich der Beamte zum damaligen Zeitpunkt im Urlaub befand, stellte er sich sofort in den Dienst und fuhr mit dem Gendarmeriekraftfahrzeug zu dem 6 km entfernten Tatort. Der Beamte nahm die Erhebungen auf und ließ sich vom Überfallenen den Tathergang schildern.

Auf der Rückfahrt vom Tatort fand der Beamte auf der Roßbachgrabenstraße eine Wollhaube, in die zwei Seh-schlitz geschnitten waren. Ferner begegnete er dem Fußgänger Gebhard Klockner (15), auf den die vom Überfallenen angegebenen Beschreibungen annähernd zuträfen. Der Verdächtige wurde zum GP Reichenfels gebracht und dort eingehend befragt. Da dieser für die Tatzeit ein Alibi

SPENGLEREI – SCHWARZDECKUNGEN

KARL ZWÖLFER

2351 Wiener Neudorf, Hauptstraße 31
Telefon (0 22 36) 34 37

erbrachte, das auch von seinen Familienangehörigen bestätigt wurde, erfolgte seine Freilassung.

Nach mehrtägigen intensiven Erhebungen im Zusammenwirken mit Beamten verschiedener Gendarmerieposten und der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten konnte der Überfallene bei einer neuerlichen eingehenden Befragung durch Gend.-Revierinspektor Lesnik genauere Details angeben, die dem Beamten bei seinen weiteren Nachforschungen von Nutzen waren. In diesem Zusammenhang erinnerte sich der Beamte an eine Verkehrskontrolle am 29. November 1976, während der er ein Moped mit steirischem Kennzeichen anhält, wonach Fahrer und Beifahrer — ein großer und kleinerer Bursche — das Kraftfahrzeug in den Straßengraben warfen und die Flucht ergriffen.

Es stellte sich heraus, daß das Moped in Obdach gestohlen worden war. Als vermutliche Täter konnte Gend.-Revierinspektor Lesnik Gebhard Klockner und Josef Fratzl aus Großprethal, Steiermark, ausmitteln. Bei der späteren Einvernahme brachte der Beamte in Erfahrung, daß beide des Nachts viel unterwegs sind, weshalb sie auch zum Raub eingehend vernommen wurden.

Gend.-Revierinspektor Lesnik gelang es, trotz falschen Alibis seitens der Angehörigen, einwandfrei die Tat zu rekonstruieren und die jugendlichen Räuber der Täterschaft zu überführen, was für seine ausgezeichnete kriminalistische Leistung spricht.

Auf Grund der von Gend.-Revierinspektor Lesnik verfaßten Gerichtsanzeige wurde Gebhard Klockner am 5. Oktober 1977 bei der Schöffengerichtsverhandlung beim Bezirksgericht Wolfsberg wegen schweren Raubes zu

Wiener Internationale Messe

Messegelände, Wien 2

Wiener Frühjahrsmesse:
8.-12. März 1978

Wiener Herbstmesse:
16.-24. September 1978

Ideen, Produkte, Informationen, Problemlösungen – in dieser Vielfalt und Konzentration nur in WIEN



Auskunfte und Messeausweise:

Wiener Messe-Aktiengesellschaft
A-1071 Wien 7, Messeplatz 1, Postfach 124
Telefon: (0 22 2) 93 15 24-0, Telex 01-3491

baustoffe

Lang

ALLE BAULEISTUNGEN UND ALLE BAUSTOFFE

SCHAL- U. MAUERSTEINE

FERTIGTEIL-DECKEN

TRANSPORT-BETON

FERTIGTEIL-KLÄRANLAGEN

ISOLIER-BAUSTEINE

Besonders preisgünstig!
Kostenlose Beratung!

Vomperbach Tel. (0 52 42) 81 81
Oberndorf Tel. (0 53 56) 21 63

machen Bauzeit kurz!

12 Monaten Freiheitsentzug, bedingt auf drei Jahre und der Abgabe in eine Jugend Erziehungsanstalt, verurteilt.

Gegen den strafmündigen Josef Fratzl wurde keinerlei Verfügung erlassen. Die Tataufklärung wurde auch in den Massenmedien äußerst positiv hervorgehoben. Auch von den Richtern wurde dem Beamten gegenüber für seine ausdauernde und zielstrebige Ausforschungstätigkeit und beweiskräftige Ausarbeitung der Strafanzeige ein Lob ausgesprochen.

Klagenfurt: Die Gend.-Bezirksinspektoren Hubert Dullnig, Herbert Glanzer, Robert Pichler und Anton Koresch sowie die Gend.-Revierinspektoren Johann Gammerer, Richard Mlekusch, Ditmar Nidetzky, Theodor Huemer, und der Gend.-Patrouillenleiter Manfred Nidetzky der Gend.-Kriminalabteilung haben unter der vorzüglichen Gesamtleitung ihres Kommandanten Gend.-Oberstleutnant Egon Payer, in mustergültiger Zusammenarbeit, durch selbstlosen Einsatz und durch ausdauernde und zielstrebige Ausforschungstätigkeit den allseits aufsehenerregenden Mord an Erika Zeier aufgeklärt und als Täter den 36jährigen Ferdinand Koller ausgeforscht und verhaftet.

In diesem Zusammenhang gestand Ferdinand Koller dem Untersuchungsrichter in Graz auch den mehrere Jahre zurückliegenden Mord an Gerlinde Aigner.

Am 5. August 1977 gegen 11 Uhr fand der E-Werksangestellte Ewald Kacalek aus Wien auf der Heimfahrt vom Urlaub in Kärnten in einer Ausweiche der Klippitztörl Landesstraße in Klüening, Bezirk Wolfsberg, Teile einer Leiche. Die Extremitäten und der Kopf waren vom Rumpf getrennt und aus den Gelenken gelöst worden. Der Rumpf fehlte. Die einzelnen Teile waren ursprünglich in eine Plastikfolie eingewickelt und mit einem Bindfaden netzartig verschnürt gewesen. Die Ohren waren abgetrennt, Teile der Gesichtshaut weggeschnitten und dem Kopf schwere Verletzungen zugefügt worden. Sämtliche Teile waren mit Benzin übergossen und angezündet worden. Ein Großteil der Leichenteile war dabei verkohlt.

Durch die Obduktion konnte lediglich festgestellt werden, daß es sich mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine Frau zwischen 20 und 30 Jahren mit der Blutgruppe A handelte, deren Tod vermutlich durch Erwürgen eingetreten war. Hinweise auf die Identität waren weder an den Leichenteilen selbst noch an den mit ihnen verbrannten Bettbezugsstoffen gegeben.

Alle mit großem Einsatz und von unbeugsamen Erfolgswillen geführten Ermittlungen zeigten auch nach 14 Tagen keine echte Spur, die der Identifizierung der Leichenteile und der Ausmittlung des Täters gedient hätten.

Erst als am 20. August 1977 weitere verbrannte und stark verwesene Leichenteile in einem Waldstück der Dobrowa, Gemeinde Eberndorf, gefunden wurden, gab es erstmals eine denkbare Spur, daß diese Leichenteile mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den übrigen, auf dem Klippitztörl gefundenen, gehören.

Bei den Knochenresten vom Dobrowawald waren auch Reste von Bettwäsche, an denen nach gewissenhafter Suche zwei Wäschemerkchen gefunden wurden.

Erst bei der letzten, noch zu überprüfenden Wäscherei in Graz fanden die Beamten heraus, daß dort in den Monaten April bis Mai 1977 Wäschemerkchen mit diesem Buchstaben- und Zahlensystem verwendet wurden, und daß die Merken HD 516 und DV 554 an eine Person namens Zeier ausgegeben wurden. Gemeinsam mit Beamten der Kripo Graz gelang es, diese Person als die 31jährige Erika Zeier aus Graz zu ermitteln. Sie war, wie erfahren werden konnte, seit etwa zwei Wochen nicht mehr in ihrer Wohnung in Graz, die sie mit dem 36jährigen Vertreter Ferdinand Koller teilte.

Eine genaue Durchsuchung der von Zeier und Koller benutzten Wohnung in Graz erbrachte auf Grund vorgefundener Blutspuren im Badezimmer und auf Teppichen einen untrügerischen Beweis dafür, daß in dieser Wohnung eine Bluttat verübt worden sein muß. Auf Grund dieser

Entdeckung erließ das Landesgericht Graz gegen Ferdinand Koller, der in der Zwischenzeit bereits von Beamten der Kriminalabteilung in Klagenfurt ausgemittelt und in vorläufige Verwahrung genommen wurde, einen Haftbefehl.

Bei der Überstellung des Koller von Klagenfurt nach Graz am Nachmittag des 24. August 1977 gelang es den ihn begleitenden Beamten der Kriminalabteilung, Koller zu einem vollen Geständnis zu bringen. Er gab an, seine Lebensgefährtin Erika Zeier in der Nacht zum 4. August 1977 aus Eifersucht in der Grazer Wohnung erwürgt, zerstückelt und die Leichenteile zur Verbrennung nach Kärnten verbracht zu haben. Er gab vor dem Untersuchungsrichter die volle Mordabsicht zu.

Dieses ausführliche Geständnis war ausschlaggebend dafür, daß Koller später vor dem Untersuchungsrichter in Graz auch den Mord an Gerlinde Aigner zugab.

Die Aufklärung dieser beiden Mordfälle fand in den Massenmedien eine ungewöhnlich hohe Anerkennung und allen mit der Aufklärung befaßten Beamten galt von verschiedenen Behörden und auch von privater Seite größtes Lob.

Der Gendarmeriezentalkommandant hat allen vorstehend genannten Gendarmeriebeamten für die in mustergültiger Zusammenarbeit, durch selbstlosen Einsatz und durch ausdauernde und zielstrebige Ausforschungstätigkeit erwirkte Aufklärung dieser beiden aufsehenerregenden Morde die belobende Anerkennung ausgesprochen und ihnen eine einmalige Geldbelohnung zuerkannt.

Millstatt: Dem Gend.-Revierinspektor Johann Andrá und dem Gendarmen Stefan Aufegger ist es am 1. August 1977 als Besatzung einer Gend.-Motorbootpatrouille gelungen, während eines orkanartigen Sturmes auf dem Millstätter See durch mutiges und entschlossenes Einschreiten die Insassen eines gekenterten Segelbootes aus einer gefährlichen Lage zu retten.

Am Vormittag des 1. August 1977 unternahmen die beiden deutschen Staatsangehörigen Margarethe Bader (57 Jahre) und deren 34jähriger Sohn Jürgen von Millstatt aus eine Segelbootfahrt auf dem Millstätter See. Gegen Mittag kam ein heftiger Sturm auf. Jürgen Bader, der, obwohl selbst geübter Segler, nicht sogleich das Ufer ansteuerte, kenterte mit dem Boot infolge des hohen Wellenganges und der kräftigen Sturmböen etwa in Seemitte. Der Vorfall wurde von den erwähnten Beamten des Gend.-Motorbootes von Ufernähe aus beobachtet, die daraufhin unverzüglich die Unglücksstelle anfuhrten. Dort stellten sie fest, daß sich die Gekenterten an einem noch aus dem Wasser ragenden Teil des Segelbootes festklammerten. Trotz der äußerst ungünstigen Witterungsverhältnisse gelang es den Beamten, die Verunglückten zu erfassen und in das Gendarmenboot zu ziehen.

Margarethe Bader war dermaßen erschöpft, daß sie aus eigener Kraft zu ihrer Rettung nichts beitragen konnte; sie befand sich in einer lebensbedrohlichen Situation.

Bei der Rettungsaktion gelangten Unmengen des durch Windböen aufgepeitschten Seewassers in das Gend.-Motorboot. Trotz dieser vielen Gefahrenmomente konnten Margarethe und Jürgen Bader unverletzt geborgen werden.

Der Gendarmeriezentalkommandant hat den genannten Beamten die belobende Anerkennung ausgesprochen und ihnen eine Geldbelohnung zuerkannt.

Otto & Rudolf Schretter

BAUWAREN - GROSSHANDLUNG
BRENNSTOFFE - HEIZÖLE
Reutte - Tel. (0 56 72) 25 17 - 26 17

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbindungsnachrichten des Österreichischen Gendarmeriesportverbandes verantwortlich: Oberst Siegfried Weitlauer, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1030 Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, Tel. (02 22) 73 41 50 — Druck: Ungar-Drukerei GmbH, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7—11

Ernennungen zum 1. Jänner 1978

Zum General:

Gend.-Oberst der Dienstklasse VIII Leopold Kepler, Gendarmeriezentalkommando.

Zum Oberst:

Gend.-Oberstleutnant Paul Kisiel, Gendarmeriezentalkommando; Gend.-Oberstleutnant Franz Lang, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich; Gend.-Oberstleutnant Heinrich Hrska, Landesgendarmeriekommando für Steiermark; Gend.-Oberstleutnant Emil Stanzl, Landesgendarmeriekommando für Kärnten.

Zum Oberstleutnant:

Gend.-Major Rudolf Winter-Holzinger, Landesgendarmeriekommando für Steiermark; Gend.-Major Alfons Traning, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich; Gend.-Major Josef Ferchenbauer, Kommando der Gendarmeriezentralschule; die Gend.-Majore Rudolf Hoschka und Helmut Felkl, Landesgendarmeriekommando für Steiermark.

Zum Major:

Gend.-Rittmeister Johann Seiser, Gendarmeriezentalkommando; Gend.-Rittmeister Josef Feuchter, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich; die Gend.-Rittmeister Alexander Puchinger und Werner Maroschek, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg; Gend.-Rittmeister Karl Galle, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich; Gend.-Rittmeister Johann Riepl, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland; Gend.-Oberleutnant Peter Brandl, Landesgendarmeriekommando für Steiermark; Gend.-Oberleutnant August Pörtl, Kommando der Gendarmeriezentralschule.

Zum Abteilungsinspektor:

die Gend.-Bezirksinspektoren Andreas Karall, Franz Moser, Arnold Gassner und Thomas Gindl, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland; die Gend.-Bezirksinspektoren Gernot Hohensasser, Bruno Maurer, Walter Hude und Adam Findenig, Landesgendarmeriekommando für Kärnten; die Gend.-Bezirksinspektoren Josef Arndorfer, Franz Brunner I, Reinhold Schwanzer, Franz Theuretsbacher, Karl Bertalan, Anton Kainz, Franz Kellner II, Karl Kittenberger, Josef Schmid, Johann Schwarz I und Eduard Mayrhofer, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich; die Gend.-Bezirksinspektoren Franz Kitzberger, Rudolf Mitter, Johann Lechner, Eduard Däubler und Johann Mair, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich; die Gend.-Bezirksinspektoren Otto Philipp, Felix Grassl und Walter Deisenberger, Landesgendarmeriekommando für Salzburg; die Gend.-Bezirksinspektoren Franz Steinberger, Reinhold Willingshofer, Alois Höfler und Otto Millneritsch, Landesgendarmeriekommando für Steiermark; die Gend.-Bezirksinspektoren Leopold Ennemoser, Franz Friedrich, Gilbert Hasenbichler, Peter Außerlechner I und Eugen Kohlmeyer, Landesgendarmeriekommando für Tirol; die Gend.-Bezirksinspektoren Johann Tschabrun und Johann Loretz, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg; die Gend.-Bezirksinspektoren Adolf Henschel und Walter Schnabelt, Kommando der Gendarmeriezentralschule; Gend.-Bezirksinspektor Karl Laimer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung I/6.

Zum Gruppeninspektor:

Gend.-Revierinspektor Johann Heissenberger, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland; die Gend.-Revierinspektoren Leo Baumgartner, Rudolf Gammere, Gottfried Hofer, Hermann Krammer, Rudolf Rogl, Stefan Skoff und Paul Vallant, Landesgendarmeriekommando für Kärnten; die Gend.-Revierinspektoren Adolf Egger, Emil Forst, Alois Geisel-

hofer, Walter Göschl, Karl Huber I, Josef Kessler, Emil Pany, Johann Reiger, Anton Rudolf, Reinhard Schaar, Johann Türk, Manfred Mang und Julius Pökl, Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich; die Gend.-Revierinspektoren Georg Daringer, Johann Falkner I, Leopold Limberger, Franz Luger I, Alois Poxrucker, Johann Reiter, Josef Rumplmair, Josef Scheuringer, Johann Steinkreß und August Thallinger, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich; die Gend.-Revierinspektoren Rupert Eder, Alois Hauser und Herbert Hofer, Landesgendarmeriekommando für Salzburg; die Gend.-Revierinspektoren Jakob Ibetsberger, Adolf Ratzinger und Herwig Sattlegger, Landesgendarmeriekommando für Salzburg; die Gend.-Revierinspektoren Oswald Bürger, Bernhard Grasser, Johann Karritschnig und Hubert Paar, Landesgendarmeriekommando für Steiermark; die Gend.-Revierinspektoren Josef Hecher, Leopold Kimmel, Franz Mayr I, Josef Mallaun, Josef Nimrichter, Gottfried Rieder und Hermann Walch, Landesgendarmeriekommando für Tirol; die Gend.-Revierinspektoren Walter Kühne und Anton Ender, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg.

Österreichs Gend.-Bergführer danken Oberst Dr. Bosina

Von Hauptmann HELMUT REISENHOFER, Wien

Nach 17jähriger Tätigkeit als zentraler Alpinchef beim Gendarmeriezentalkommando hat Gend.-Oberst Dr. Erich Bosina diese Funktion nach seiner Bestellung zum Leiter der Abteilung II/4 im Bundesministerium für Inneres zurückgelegt.

Den Anlaß der Feier des 25jährigen Bestehens der alpinen Einsatzgruppen der Gendarmerie am 10. Oktober 1977 auf der Hohen Wand in Niederösterreich (wir berich-



teten darüber in unserer Folge 12/1977) benützten die Gend.-Bergführer Österreichs, ihren langjährigen Förderer und Ausbilder zu ehren.

Gend.-Oberst Bosina setzte die von seinem Vorgänger Gend.-Oberst Winkler begonnene Pionierarbeit im Alpidienst zielgerichtet fort und erreichte durch seine unermüdete Tätigkeit und sein persönliches Engagement, daß Ausrüstung und Bekleidung durch ständige Ergänzungen und Verbesserungen jeweils den Erfordernissen der Zeit angepaßt wurden und die Ausbildung heute ein Niveau erreicht hat, das keine Vergleiche zu scheuen braucht.

Deshalb stand Gend.-Oberst Dr. Bosina im Rahmen der Feier im Mittelpunkt einer Ehrung, bei welcher ihm Gend.-Bergführer Oberst Weber des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich ein von den Bergführern Österreichs gestiftetes Erinnerungsgeschenk überreichte (unser vorstehendes Bild).

OBERSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ — Nachdruck verboten

§ 299 StGB (§§ 214, 307 StG): Die bloße Verweigerung der Auskunftserteilung durch eine von der Obrigkeit befragte Person über eine von dieser Person als bekannt zugegebene Tatsache, der die Eignung zukommt, zur Aufklärung einer Straftat oder zur Entdeckung des Täters beizutragen, kann zwar Zwangsfolgen nach § 49 AVG, § 24 VStG, §§ 159, 160, 242, 306 StPO oder § 333 ZPO nach sich ziehen, verwirklicht aber nicht den Tatbestand des ersten Deliktsfalles des § 214 StG bzw. des § 307 StG (und jetzt auch nicht den der Begünstigung nach § 299 StGB).

Mit U. des BG Pottenstein vom 17. Dezember 1973 wurde Franz J. der Übertretung der Vorschubleistung in Beziehung auf die Übertretung der boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach § 307 StG schuldig erkannt, weil er am 9. August 1973 in B. der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Täters der Übertretung der boshafte Beschädigung fremden Eigentums nach § 468 StG, Friedrich S., begangen durch Einwerfen einer Fensterscheibe des Hauses B., E.-Straße 6, dienlichen Anzeigen dadurch verheimlichte, daß er sich dem vernehmenden Gendarmeriebeamten des Postens B. gegenüber weigerte, den Namen des Täters zu nennen, obwohl ihm dieser wegen der inzwischen erfolgten Schadensgutmachung mit Sicherheit bekannt war.

Dieses U. steht aus folgenden Gründen mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Nach der stRsp. des OGH zu §§ 214 und 307 StG begründet zwar — neben der „Sachhehlerei“ — auch ein bewußtes und absichtliches Verschweigen von Tatsachen gegenüber der nachforschenden Obrigkeit, denen die Eignung zukommt, zur Aufklärung der Tat oder der Entdeckung des Täters beizutragen, den Tatbestand iS. der zitierten Gesetzesstellen. Von diesem Fall, in welchem eine positive Aussage zu einer unvollständigen und durch ihre Unvollständigkeit zu einer unrichtigen wird, ist aber jener der bloßen Verweigerung einer Aussage oder Auskunft zu unterscheiden, da in diesem Fall der Täter nicht über den Umweg einer Unvollständigkeit seiner Angabe die Untersuchung hindert oder erschwert, sondern lediglich seine gewollte Passivität erklärt. Eine solche Weigerung, welche auch niemals ein falsches Zeugnis bilden könnte, erfüllt den Tatbestand der Vorschubleistung schon deshalb nicht, weil eine allgemeine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige oder auch bloß zur Mitwirkung an der Aufklärung einer strafbaren Handlung oder an der Feststellung des Täters nicht besteht. Für die Verweigerung der Auskunfts- bzw. Zeugenpflicht sieht die Rechtsordnung lediglich Zwangsfolgen vor (§ 49 AVG; § 24 VStG; §§ 159, 160, 242, 306 StPO; § 333 ZPO); sie normiert aber keinen — sei es durch die Verwaltungsbehörde oder das Gericht — strafbaren Tatbestand.

Die bloße Verweigerung der Auskunftserteilung durch eine von der Obrigkeit befragte Person über eine von dieser Person als bekannt zugegebene Tatsache, der die Eignung zukommt, zur Aufklärung der Tat oder der Entdeckung des Täters beizutragen, ist daher wohl geeignet, Zwangsfolgen im oben bezeichneten Sinn nach sich zu ziehen, nicht aber den Tatbestand des ersten Deliktsfalles des § 214 (und demgemäß auch den des § 307) StG und — wie der Vollständigkeit halber bemerkt werden kann — nunmehr auch nicht den der Begünstigung nach § 299 StGB zu begründen (RZ 1968, 155; vgl. auch die dort zitierte Judikatur, EvBl. 1966/438).

Im vorl. Fall erschöpfte sich das inkriminierte Verhalten des Franz J. in einer (bloßen) Weigerung gegenüber der

Gendarmerie, den — ihm bekannten — Namen des Täters, der am 8. August 1973 eine seiner Fensterscheiben durch Steinwurf eingeschlagen hatte, bekanntzugeben. Da durch diese Weigerung das Tatbild der Übertretung nach § 307 StG aus den dargelegten rechtlichen Erwägungen nicht erfüllt werden konnte, verletzt der erwähnte Schuldpruch das Gesetz in eben dieser Bestimmung.

OGH 29. April 1975, 10 Os 53/75 (BG Pottenstein U. 825/73) = ÖJZ-LSK 1975/73.

§ 222 Abs. 1 StGB (§ 524 Abs. 1 StG): Unter einer Mißhandlung iS. des ersten Deliktsfalles des § 524 Abs. 1 StG ist jede gegen ein Tier gerichtete Tätlichkeit iS. einer für das körperliche Wohlbefinden des Tieres nachteiligen physischen Einwirkung, die sich als erheblicher Angriff auf den Körper des Tieres darstellt, zu verstehen. Für die gerichtliche Strafbarkeit ist außerdem erforderlich, daß diese Mißhandlung einen Roheitsakt des Täters enthält, also ersichtlich einer gefühllosen Gesinnung entsprungen ist.

Nach den Feststellungen des Schöffeng hat der Angekl. Anfang Februar 1974 in K. einen im Familienbesitz stehenden zirka einjährigen Schäferhund zunächst mit dem Fuß so lange in der Gegend des Geschlechtsteils gekitzelt, bis das Tier erregt war und auf den Angekl. sprang, welcher dem Hund daraufhin mehrere Tritte in die Rippen versetzte, worauf das Tier aufheulte; äußerlich sichtbare Verletzungen erlitt das Tier nicht. Diesen Sachverhalt beurteilte das ErstG als eine durch vorsätzliche rohe Mißhandlung verübte Tierquälerei iS. des ersten Deliktsfalles des § 524 StG.

Der rechtliche Einwand (§ 281 Abs. 1 Z. 9 lit. a StPO), daß dem festgestellten Tatverhalten des BF die in § 524 StG vorausgesetzte Eignung der „Roheit“ fehle, ist sachlich verfehlt: Nach dem durch das STRÄG 1971 BGBI. 273 geschaffenen § 524 StG, welchem nun § 222 StGB entspricht, wird im ersten Deliktsfall ua. die vorsätzliche rohe Mißhandlung jedes Tieres als Tierquälerei unter gerichtliche Strafe gestellt.

Als „Mißhandlung“ ist hiebei jede gegen das Tier gerichtete Tätlichkeit iS. einer für das körperliche Wohlbefinden des Tieres nachteiligen physischen Einwirkung, die sich als erheblicher Angriff auf den Körper des Tieres darstellt, zu verstehen. Für die gerichtliche Strafbarkeit ist allerdings außerdem erforderlich, daß diese Mißhandlung einen Roheitsakt des Täters enthält, also ersichtlich einer gefühllosen Gesinnung entsprungen ist. Aus dem Ausmaß und aus der Intensität der gegen das Tier gerichteten Handlungen und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks wird regelmäßig auf eine solche — strafwürdige — Gefühllosigkeit des Täters geschlossen werden können. Die rohe Mißhandlung kann im übrigen sogar auch in einer bloß einmaligen und auch kurzen Schmerzzufügung bestehen (s. Foregger — Serini, Nachtrag 1972 zur Ausgabe des StG, § 524 idF. des Art. I Z. 26 StRÄG 1971, S. 38; Marschall — Salomon, Die neuen Quälereitattbestände, ÖJZ 1972, 512 ff., insb. 513, mit Zitierung der einschlägigen Gesetzesmaterialien; vgl. auch Leukauf — Steininger, Komm. z. StGB 983 f.). Nach der Absicht des Gesetzes sind Tiere schon auf Grund der Kulturauffassung, die sich nunmehr durchgesetzt hat, als Schutzobjekt auch im strafrechtlichen Sinn anzusehen, und es wäre damit geradezu unvereinbar, die rohe Mißhandlung eines Tieres, also eines den Schutz des Gesetzes genießenden Lebewesens, sanktionslos hinzunehmen.

Im vorl. Fall verwirklichten die dem Tier zugefügten Fußtritte, die ihm Schmerzen bereiteten — welche Mißhandlung des Tieres der Angekl. ungerechtfertigt, also nicht etwa zur Abwehr eines nicht selbst veranlaßten Tierangriffes, sondern nach einer vorangegangenen sinnlosen und auf perverse Art erfolgten Reizung des Tieres vornahm —, eine Tierquälerei iS. des ersten Deliktsfalles des Abs. 1 des § 524 StG. Die Verurteilung wegen Tierquälerei erfolgte demnach ohne Rechtsirrtum.

OGH 29. April 1975, 12 Os 31/75 (LGSt. Wien 1 d V 6641/74) = ÖJZ-LSK 1975/94—96.

Strahlenspürtrupps im Atomkraftwerk Zwentendorf

Von Gruppeninspektor LEOPOLD PERMOSER, Mautern an der Donau

Das Freimachen der der Materie innewohnenden Energie hat die Lage der Menschheit in starkem Maße verändert. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat man intensiv sowohl an der Entwicklung der Atomwaffen als auch an der Ausnutzung der Atomtechnik für friedliche Zwecke gear-

reich beauftragt. Die Bauzeit wurde mit sechs Jahren von 1972 bis 1978 festgelegt.

Bei der Entwicklung der Kernkraftwerke wurde wie bei keiner anderen Technik der Sicherheit gegenüber allen wirtschaftlichen Erwägungen der Vorrang eingeräumt. Abgesehen davon, daß der gewählte Standort erdbebensicher ist, ist für den Bau des Kernkraftwerkes Zwentendorf selbstverständlich auch die Nutzung der Erfahrungen bei den in letzter Zeit errichteten ausländischen Anlagen dieser Art im Vordergrund.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist die Mehrfachsicherung. Dies besagt, daß alle sicherheitstechnischen Anlage- teile in größerer Anzahl vorhanden sein müssen als an sich benötigt werden. Beispiele sind das Schnellabschalt- system, das Notkühlsystem, doppelte Ventile und Dicht- klappen, zahlreiche Meßgeräte und vieles andere. Ein weite- res wichtiges Prinzip ist das der Diversität. Es verlangt, daß für die gleiche wichtige Funktion in Richtung Sicher- heit verschiedenartige Einrichtungen verwendet werden. So soll z. B. die Abschaltung nicht nur durch die Abschalt- stäbe, sondern auch durch ein Boreinspritzsystem bewirkt werden. Sechs Sicherheitsbarrieren verhindern, daß die bei der Kernspaltung entstehenden radioaktiven Stoffe ins Freie gelangen können, ein Kristallgitter hält den größten Teil der radioaktiven Spaltprodukte zurück, Hüllrohre schließen den Brennstoff und die Spaltprodukte ein, vier Meter dicke Stahlbetonwände umgeben als strahlenfester Schutzschild den Reaktordruckbehälter, das nukleare Dampferzeugungssystem ist von einem stählernen Sicher- heitsbehälter und einer stählernen Dichthaut umgeben usw.

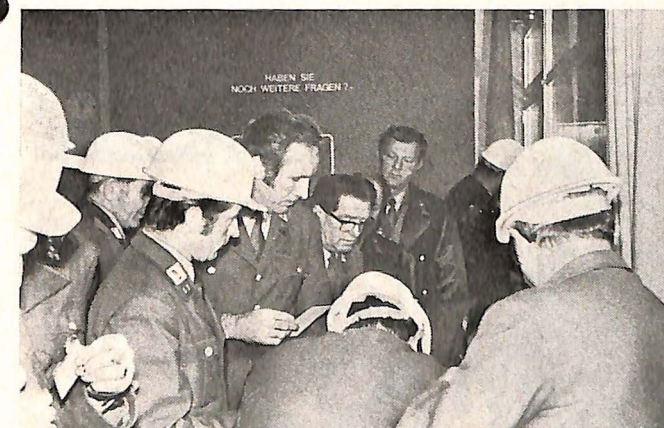
Selbstverständlich und für die Sicherheitsorgane von besonderem Interesse ist auch die Absicherung vor Sabotage und Terroranschlägen durch unlautere Elemente und die sogenannten Atomgegner. Mehrere Systeme und Barrieren



Die Brennelemente-Wechselbühne erregte großes Interesse

beitet. So ist es allgemein bekannt, daß das Atom auch in der Energieversorgung Verwendung findet.

Was die Energiewirtschaft betrifft, wurde das erste Atomkraftwerk der Welt im Jahr 1956 in Calder Hall in England in Betrieb gesetzt. In den folgenden 20 Jahren wurden auf der ganzen Welt 172 weitere Kernkraftwerke in Betrieb genommen und weitere 353, darunter auch Österreichs erstes Kernkraftwerk in Zwentendorf, sind in Bau. In Österreichs unmittelbarer Nachbarschaft sind acht Atomkraftwerke in Betrieb, 19 in Bau und weitere acht in Planung. Die Gründung der „Gemeinschaftskernkraftwerk-Tullnerfeld-GmbH“ erfolgte am 10. Februar 1970 und stützt sich auf eine Grundsatzvereinbarung zwischen der Öster-



Viele interessante Fragen wurden geklärt und bestehende Zweifel beseitigt (Photos: der Verfasser)

reichischen Elektrizitätswirtschaft AG (Verbund) und den Landesgesellschaften vom 30. März 1967 zum weiteren Ausbau der Energiegewinnung. Mit der Planung, Errichtung und Inbetriebnahme des ersten österreichischen Kernkraftwerkes, das eine thermische Reaktorleistung von 2100 MWth erbringen soll, wurde die Firma Siemens AG Öster-

VON DER WAHLSCHEIBE
BIS ZUR GROSSANLAGE

Das KAPSCH Telephon- Konzept

| | |
|---------------------|----------------------|
| Wahlämter | Hotelanlagen, |
| Fernämter | Hauswählanlagen |
| Fernsprechapparate | Personensuchanlagen |
| Nebenstellenanlagen | Chef-Sekretäranlagen |
| in Motorwähler- und | Prüf- und Meßgeräte |
| Koppelfeldtechnik | Bauteile |

KAPSCH A.G.
Telephon- und Telegraphen-Fabriks Aktiengesellschaft
KAPSCH & Söhne in Wien
Wagenseilgasse 1, 1120 Wien/Austria. (0 22 2) 83 45 21

Ihre Buchhandlung in Innsbruck

WAGNER'sche Univ.-Buchhandlung

INNSBRUCK

Museumstraße 4, Telefon (0 52 22) 22 3 16

verhindern, daß betriebsfremde Personen in das Kernkraftwerk eindringen und am Reaktor Schaden anrichten. Das Reaktorgebäude, aus Stahlbeton gefertigt, ist so massiv ausgeführt, daß selbst der Aufschlag eines großen Flugzeuges keinen Schaden anrichten könnte. Alles in allem kann gesagt werden, daß die Sicherheit eines Kernkraftwerkes für alle Verantwortlichen das oberste Gebot darstellt.

Diese und viele andere Fragen beim Betrieb eines Kernkraftwerkes waren Gegenstand einer interessanten Exkursion in Österreichs erstem Atomkraftwerk durch Angehörige mehrerer Strahlenspürtrupps des Landesgendarmeriekommandobereiches Niederösterreich am 9. November 1977, zu denen auch der Verfasser dieses Artikels zählte.

Nach der Vorführung eines Filmes über die Entstehungs- und Baugeschichte des Kernkraftwerkes Zwentendorf und eines weiteren Dokumentarfilmes über die Endlagerung radioaktiver Abfälle, z. B. im Salzbergwerk Asse, Bundesrepublik Deutschland, fand eine ausführliche Diskussion mit dem Strahlenschutzbeauftragten des Werkes über Für und Wider von Kernkraftwerken, verbunden mit den gegenwärtig für Österreich bestehenden Problemen der Lagerung radioaktiver Abfallstoffe statt.

Im Anschluß daran wurden die Beamten der Strahlenspürtrupps in Gruppen aufgeteilt und unter fachkundiger Führung durch das Kernkraftwerk geleitet. Bei dieser hochinteressanten Besichtigung des Reaktorgebäudes, Maschinenhauses mit Turbosatz, der Wasseraufbereitung, Brennelement-Wechselbühne, Pumpwerke, Werkstätten- und Lagerräume, Steuerantriebsraum, Schaltwarte und vieles andere, stellten sich weitere zahlreiche Fragen, die von den sachkundigen Ingenieuren erschöpfend und bereitwillig beantwortet wurden.

Obendrein wurde die Erkenntnis gewonnen, daß der Bau von Kernkraftwerken wegen der vielen und umfassenden Sicherheitsvorkehrungen sehr teuer ist. Für Zwentendorf wurden die Kosten mit 6,5 Mrd. S berechnet.

Diese umfassenden Schutz- und Sicherheitseinrichtungen bieten Gewähr, daß die Umweltbelastung durch radioaktive Stoffe und Abwärme weit unter der von der Genehmigungsbehörde festgelegten Grenze liegt. Beispiele demonstrierten, daß mitreden nur der kann, der Bescheid weiß, wie es auch in der Informationsschrift des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs zu lesen ist. Angst und Unwissenheit sind schlechte Ratgeber. Die vielen Fragen, die die Angehörigen der Strahlenspürtrupps an die Fachleute von Zwentendorf am 9. November 1977 gestellt haben, beschäftigen viele unserer Landsleute. Viel Information und Aufklärung wird daher noch erforderlich sein, um ihnen die Angst von der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu nehmen.

Erst dann wird Zwentendorf als „Radioaktive Gefahrenquelle“ Österreichs aus dem Bewußtsein besorgter Mitmenschen schwinden und im Sinne seiner Zweckbestimmung friedlich zum Wohle aller beitragen können.

Verkehrsquiz für Schulkinder

Initiative des Gendarmeriepostens Wörgl

Von Bezirksinspektor FRANZ HOFER, Postenkommandant in Wörgl, Tirol

Das große Los scheinen Wörgls Schulkinder mit den zwei Verkehrserziehern Gend.-Bezirksinspektor Lettenbichler und Gendarm Schmidt des Gendarmeriepostens Wörgl gezogen zu haben. Die beiden Gendarmen veranstalteten in der Vorweihnachtszeit ein Verkehrsquiz für Schüler bis zur 5. Schulstufe. Zu lösen waren einige Fragen über das Verhalten im Straßenverkehr und außerdem galt es, eine Skizze nach dem Thema „Fehlverhalten auf dem Schulweg“ und daraus resultierend „Beinahe ein Unfall“ anzufertigen. Dank der Mithilfe der Gemeinden Wörgl, Angath, Unterangerbach und Mariastein sowie der angesprochenen Wörgler Kaufleute winkten den rund 1200 teilnehmenden Schülern 103 wertvolle Sachpreise.

An der mit Spannung erwarteten Preisverteilung am 17. Dezember 1977 in der Aula des Schulzentrums Wörgl nahmen unter anderem Bezirkshauptmann Oberregierungsrast Dr. Walter Philipp, Dr. Max Gheri des KfV Tirol, Hannes Hangl des Landesschulrates, Gend.-Oberstleutnant Hans Bramböck, Bereichsabteilungskommandant Hauptmann Werner Pail, Bezirksgendarmeriekommandant

Gend.-Kontrollinspektor Hans Brunner, die Bürgermeister Strobl (Wörgl), Wimpissinger (Angath), Haidacher (Unterangerberg) und Widschwenter (Mariastein) sowie weitere Kommunalpolitiker und die Direktoren der Schulen teil.

Wie Postenkommandant Gend.-Bezirksinspektor Hofer in seiner Ansprache ausführte, haben von den insgesamt 1152 teilnehmenden Schülern 790 die Fragebögen abgegeben. Davon waren 560 — rund 80 Prozent — richtig. Die vier Bürgermeister der für den Gendarmerieposten Wörgl



Preisverteilung unter den Klängen der Jugendmusikkapelle Wörgl

zuständigen Gemeinden haben aus den richtigen Auflösungen 10 Haupt- und 90 andere Preisträger ausgelost. Die drei besten und inhaltsreichsten Zeichnungen wurden besonders prämiert.

Bürgermeister Strobl stellte die Bedeutung dieser Aktion gerade im Hinblick auf die Schulstadt Wörgl (3000 Schüler) heraus und wies darauf hin, daß die beiden Initiatoren des Quiz nun schon jahrelang bei der Ausbildung und Einführung der Schülerlotsen Vorbildliches geleistet haben.

Dr. Gheri des KfV und Hannes Hangl des Landesschulrates begrüßten ebenfalls diese Aktion, dankten den Initiatoren und insbesondere dem Bürgermeister der Stadt Wörgl für die in Tirol wohl einzige und beispielgebende finanzielle Unterstützung beim Schülerlotseneinsatz.

Gend.-Oberstleutnant Bramböck nannte die Veranstaltung ein „Wörgler Beispiel“ fürs ganze Land Tirol, das sich zur Nachahmung geradezu anbiete. Für 1978 sei mit der noch häufigeren Einbeziehung der mobilen Landesverkehrsschule zu rechnen.

Bezirkshauptmann Oberregierungsrast Dr. Philipp betonte den großen Wert dieser Aktion, sprach den Dank an den Gendarmerieposten Wörgl und insbesondere an die Initiatoren Gend.-Bezirksinspektor Lettenbichler und Gendarm Schmidt aus.

Etwa 300 Personen nahmen an der unter den Klängen der Jugendmusikkapelle Wörgl vorgenommenen Preisverteilung teil.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Initiative des Gendarmeriepostens Wörgl eine nachhaltige Wirkung zeigt.

Das Urteil der Verkehrspsychologen und -experten: „Zur Nachahmung empfohlen!“

Automaterial, Autoersatzteile und Zubehör

**FACHCENTER
MAYER**

2620 NEUNKIRCHEN

Brevilliergasse 3, Tel. (0 26 35) 31 50

Größtes Autoersatzteilgeschäft im südlichen N.-Ö.

WIR HABEN ALLES FÜR IHR AUTO

Sämtliche Ersatzteile lagernd

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

FEBRUAR 1978

WIE WO WER WAS

1. Wann wurden die USA unabhängig?
2. Wer war der erste Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation?
3. Welche Gesetze sind wegen ihrer Strenge sprichwörtlich geworden, und nach wem heißen sie?
4. Was ist ein Barsoi?
5. Was ist der Unterschied zwischen Flinte und Büchse?
6. Klingen lange oder kurze Saiten tiefer?
7. Wie entsteht die sogenannte Gänsehaut?
8. Welcher Fluß durchfließt den Genfer See?
9. Was heißt extemporieren?
10. Was bedeutet der Ausdruck Sezession?
11. Wie heißen die Universitätsdiener?
12. Was ist ein Waschzettel?
13. Wieviel Bienen sind in einem Stock?
14. Wieviel Salz ist in 1000 kg Meerwasser des Atlantischen Ozeans enthalten?
15. Wo liegt Patagonien?
16. Wie hieß die oberste gesetzgebende Körperschaft im alten Rom?
17. Wer war die letzte altägyptische Königin?
18. Wie heißt der kalte Wind in dem Karstgebiet an der dalmatischen Küste?
19. Wie hoch ist die Temperatur des Drahtes in der Glühbirne?
20. Wer war Hebe?

WIE ergänze ICH'S?

Neben dem Pluto, dem Gott des Reichtums, aus dessen Namen das Wort „Plutokratie“ („Geldherrschaft“) gebildet ist, verehrten die Griechen den Pluto, den Gott der, der auch Fruchtbarkeit und Reichtum spendete.



Nach einem Schiffbruch landen drei Seeleute und ein Affe auf einer unbewohnten Insel. Bei ihrer Suche nach Nahrung finden sie einen Hau-

fen Kokosnüsse unter einer Palme. Da einer der Seeleute sehr dünn ist, darf er von dem Haufen als erster die Hälfte der Nüsse und eine halbe Nuß zusätzlich nehmen. Der zweite bekommt von dem verbliebenen Haufen wieder die Hälfte und eine halbe Nuß dazu, der dritte nimmt sich ebenfalls die Hälfte der verbliebenen Kokosnüsse und eine halbe Nuß extra. Übrig bleibt eine Kokosnuß, die sich der Affe öffnen darf. Wie viele Nüsse lagen ursprünglich auf dem Haufen?



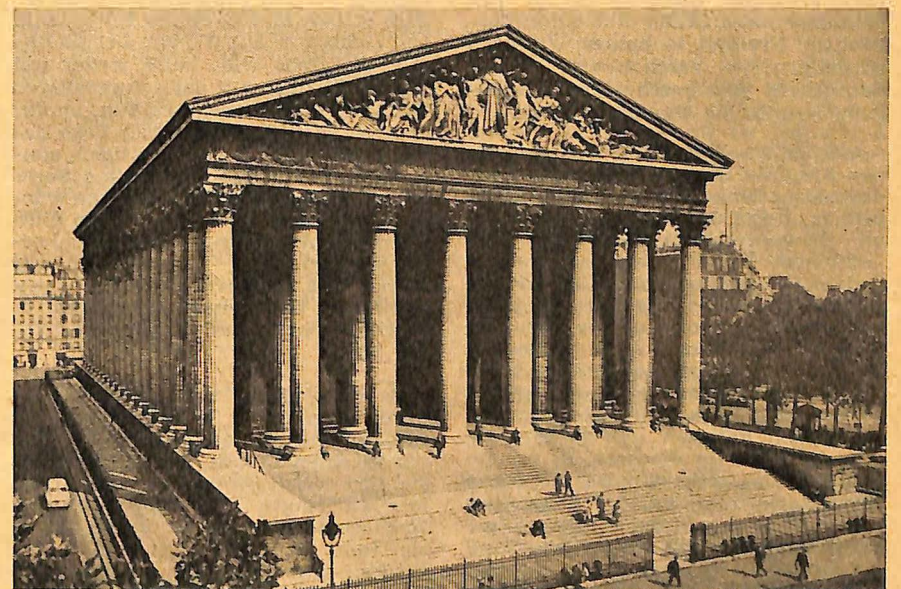
Er wurde in Leipzig geboren und wirkte in Magdeburg, in Königsberg und in Dresden als Theaterkapellmeister. Mit zwanzig Jahren komponierte er seine erste Oper, „Die Feen“. In Riga war er unter der Direktion Karl von Holtei tätig gewesen; als Holtei ging, verließ auch sein Kapellmeister die Stadt und reiste über London nach Frankreich. Im Kanal hatte das Schiff einen heftigen

Sturm zu überstehen. Dieses Erlebnis gab dem Komponisten die Anregung zu einer Oper. Wegen Beteiligung am Maiaufstand mußte er 1849 aus Dresden fliehen und hielt sich mehrere Jahre im Ausland auf. In zweiter Ehe verband er sich mit der Tochter Franz Liszts.

Seine Oper „Tannhäuser“ fiel 1861 bei der Erstaufführung in Paris durch. Und doch wurde in Frankreich seine Musik später am meisten geschätzt. 1864 berief ihn König Ludwig II. nach München. Dies war der Beginn einer engen Freundschaft zwischen dem Fürsten und dem Komponisten, dem sein Gönner auch dazu verhalf, daß er seine Idee eines Musikdramas in einem eigenen Festspielhaus verwirklichen konnte.

Die chromatischen Tonleitern und rauschenden Akkorde, die er verwendete, empfanden seine Zeitgenossen als revolutionär. Darüber hinaus aber gestaltete er die Oper völlig um. Sie sollte der romantischen Vorstellung eines „Gesamtkunstwerkes“ entsprechen, an dem alle Künste gleichmäßig beteiligt waren und nicht Gesang, gesprochenes Wort und Rezitativ sich wechselseitig ablösten. Demgemäß schrieb der Komponist die Texte für seine „durchkomponierten“ Opern selbst und legte sogar das Bühnenbild bis in alle Einzelheiten fest.

PHOTO-QUIZ



Diese Kirche steht in einer europäischen Hauptstadt. Sie wurde 1806—1842 im klassizistischen Stil

als griechischer Tempel mit 52 korinthischen Säulen erbaut. Es ist die in?

Die „schwarze Hand“

Von Inspektor GOTTFRIED KELLERER, Vöcklabruck, Oberösterreich

Endete der Einfluß pornographischer Filme für die Frau des Eisenbiegers mit einer ausgesprochenen Katastrophe (unsere Folge 1/1978), kam deren Freundin dank der Feinfühligkeit ihres akademisch gebildeten Gatten noch verhältnismäßig glimpflich davon. Doch auch ihr wurde sehr bald klar, daß der „Hausfrauenreport“ nicht jeder Hausfrau die erwartete Erfüllung bringt.

Sabine hatte bei der Auswahl ihres Mannes etwas höher gegriffen als ihre Freundin Gertrude. War der eine „nur“ Eisenbieger, war der ihre Chemiker; noch dazu im gleichen Betrieb wie der andere. War der eine ein Hüne von Gestalt, war der ihre klein und schwächig; dafür aber ein kleines Genie mit einem leichten Flug zur Weltfremdheit. Dies war auch Anlaß, daß ihn seine Freunde aus den Kreisen des höheren Dienstes am wöchentlichen Stammtisch gerne zur Zielscheibe kleiner Bosheiten machten. Arg wurde es aber erst dann, als sich zum Spott auch noch der Schaden gesellte.

Sabine war der Prototyp der femininen Progressivität. Täglich mit dem Wagen unterwegs, zudem äußerst selbst- und modebewußt, gab sie ihrem Mann — und das sprach sich in ihren Bekanntenkreisen schnell herum — regelmäßig Probleme verschiedenster Dimensionen zu lösen. Kämpfte er im ersten Ehejahr noch mit Todesverachtung um die Vorherrschaft, beschränkte er sich im zweiten nur mehr auf den Kampf um die Gleichberechtigung. Im dritten Jahr schien es aber beinahe ein Kampf ums nackte Dasein zu werden. Trotzdem trachtete er all ihre Wünsche zu erfüllen und ihre persönliche Freiheit in keiner Weise zu schmälern; — zärtlich rief er sie Sabinchen! Als bescheidene Gegen-gabe nannte sie ihn dafür „Mandi“.

Wieder war Stammtisch! Einer seiner Freunde trieb es diesmal besonders arg, denn immer wieder richtete er an ihn die Frage, was er denn an Abwehrmaßnahmen gegen die „schwarze Hand“ mobil zu machen gedenke. Warum gerade bei dieser Bemerkung die übrigen Freunde so auflachten, schien ihm anfangs ein Rätsel. Doch Mandi nahm alles mit Großmut hin, denn schließlich hatte ihn Sabinchen im Laufe der letzten Jahre zum harten Nehmer erzogen. Außerdem konnten ihm ja die, die sich da so lustig machten, in puncto Stammbaum nicht einmal die Hand reichen. Der eine war der Sohn eines Landbriefträgers, der andere der Sohn eines kleinen Gastwirtes und der, der sich gar so lustig machte, nur der Sohn eines kleinen Greißlers. Nur er allein konnte stolz auf eine ganze Reihe akademischer Vorfahren zurückblicken. Doch Schwamm darüber, denn dies stand ja heute

nicht zur Debatte! Zur Debatte stand an diesem Abend immer nur ein Thema, nämlich die eheliche Treue bzw. Untreue emanzipierter Ehefrauen. Und dann geschah es wieder! Einer seiner akademischen Freunde mit kleinbürgerlicher Abkunft meinte so ganz nebenbei, ob Mandis Sabinchen noch immer von der „schwarzen Hand“ bedroht werde. Hinterher wie üblich: infernalisches Gelächter. Was nämlich Mandi nicht wußte, wußten seine Freunde: Seit einigen Wochen wurde in der Runde die Nachricht kolportiert, daß sich zwischen Mandis Gattin so etwas wie eine Liaison — vornehm ausgedrückt natürlich — mit einem jungen Rauchfangkehrer herausgebildet hätte.

Am Heimweg vom Stammtisch dachte Mandi angestrengt nach, denn von der „schwarzen Hand“ hatte er früher schon einmal etwas gelesen. Da gab es beispielsweise in der Geschichte der amerikanischen Mafia eine kurze Ära, in der unter der Firmenbezeichnung „schwarze Hand“ blutige Geschäfte gemacht wurden. Auch in Berlin soll vor 1933 eine Gangsterplatte mit gleicher Bezeichnung ganz arg gehaust haben. Diese Gruppe allerdings hatte bereits im Sommer 1933 unter der „braunen Faust“ ihr Gangsterleben ausgehaucht. Was aber konnte dann sein Sabinchen mit der „schwarzen Hand“ zu tun haben? Sie war zwar täglich — manchmal bis in die Nacht hinein — mit ihrem Wagen unterwegs, so daß er eigentlich recht wenig über ihren turbulenten Tagesablauf wußte; — doch was hatte das mit solchen Dingen zu tun, die sich vor Jahrzehnten in anderen Ländern abgespielt hatten? Und so vertraute er sich mit seinen Sorgen seinem besten Freund aus der Stammtischrunde an. Nun erhielt er den ersten Fingerzeig! Die „schwarze Hand“, von der da immer die Rede war, hatte weder mit der Mafia noch mit der seinerzeitigen Berliner Platte etwas zu tun, erfuhr er nun. Ihre Gefährlichkeit liege daher nicht auf der gewalttätigen, sondern vielmehr auf der sanften Seite. Nicht Männer und ihr Eigentum würden dadurch gefährdet, sondern vielmehr leicht entzündbare Frauenherzen emanzipierter Version. Nun war Mandi mit seinem Latein erst recht am Ende. Doch eines Tages kam er plötzlich durch Zufall der Sache auf die Spur!

Es war wieder einmal ein besonderer Tag, denn Sabinchen war zu Hause. Und so kam es, daß sie fast zur gleichen Zeit zu Bett gingen. Als sie sich neben ihrem Bett ihrer Hüllen entledigte, um hinterher ins Nachthemdchen zu schlüpfen, hatte sie ihm nach gewohnter Art den Rücken zugekehrt. Er — schon im Bette liegend — machte dabei im Scheine des Nachttischlichtes eine sonderbare Entdeckung! Genau dort, wo sich ihr sanfter Rücken in runde Wölbungen verlor, bemerkte er

einen großen, dunklen Fleck. „Das kann doch nur ein überdimensionales Muttermal sein“, geisterte es durch seinen Kopf. So schlecht also kannte er sein „keusches“ Sabinchen, daß er nach drei langen Ehejahren nicht einmal wußte, über welche besondere Körpermerkmale sie verfügte. Von einer bestimmten Neugierde plötzlich überfallen, schob er sich etwas näher an das „Muttermal“ heran. Und da begann es bei Mandi endlich zu „funken“! Kein Zweifel, das „Muttermal“ war kein Muttermal, sondern der Abdruck einer schwarzen Hand. Wie von einem Vorschlaghammer getroffen, sank er in sein plötzlich so trostlos gewordenes Lager zurück. Nun begriff er, was da seine Freunde mit der „schwarzen Hand“ immer gemeint hatten. Nicht die blutrünstige Mafia war es, sondern — wie ihm schon sein Freund angedeutet hatte — die rußige Hand eines anderen, von Rechts wegen nur dazu bestimmt, in seinem Haus nach kehrbedürftigen Kaminen zu greifen.

Nach einer schmerzlichen und schlaflosen Nacht faßte er den mannhafte Entschluß, Sabinchen für die ihm angetane Erniedrigung zu strafen. Nicht so brutal wie Anton, der sein „Lustbielchen“ einfach beim Fenster hinausgeworfen hatte, wollte er es machen, sondern so, wie es sich für einen Mann gehobenen Standes geziemt. Er wollte ihr nur klarmachen, und zwar sehr dezidiert, daß er — sollte sie in Hinkunft ihre Frauenehre nicht besser verteidigen als bisher — Überlegungen anzustellen gedenke, aus der Sache Konsequenzen zu ziehen. Vorher aber wollte er noch seinen Freund zu Rate ziehen. Der aber war aus einem anderen Holz geschnitzt! Seine Ratschläge gingen vom „Hinauswerfen“ bis zum „Durchwalken“. Mandi war ob solch unakademischer Vorschläge völlig zerschmettert; Sabinchen hinauswerfen oder schlagen? Völlig undenkbar! Schließlich einigten sich die beiden Freunde darauf, Sabinchen beim knapp bevorstehenden Geburtstag mit einem besonderen „Geschenk“ zu überraschen. Hatte sie vor zwei Jahren ein Diamantenkollier und vor einem Jahr einen neuen Sportwagen bekommen, sollte sie diesmal wunschgemäß einen sündteuren Pelzmantel erhalten. Damit aber sollte es jetzt nichts werden! Dank des intellektuellen Beistandes durch seinen Freund wuchs Mandi plötzlich über sich hinaus. Er war damit einverstanden, jenes von seinem Freund bei einem verwandten Rauchfangkehrer besorgte Handwerksgerät in einen großen Karton — ausgefüllt mit Holzwohle — zu verpacken und dem Sabinchen als Ersatz für den gewünschten Pelzmantel zu schicken.

Einige Tage später traf das Geburtstagsgeschenk per Post ein! Als Sabinchen einen abgenutzten, rußigen Kehrbesen in der zitternden Hand hielt, wußte sie, wieviel es geschlagen hat. Als ihr Mandi am gleichen Abend nach seiner Heimkehr noch zusätzlich klarmachte, daß er aus der Rußsache Konsequenzen zu ziehen gedenke, gestand sie ihm — in Tränen aufgelöst —, was sie in

ihrem Emanzipierungswahn alles getan und nicht verhindert habe. Jedemal, wenn der Charmeur in Schwarz, dessen schöne, blaue Augen immer so lieblich aus dem rußigen Gesicht geleuchtet hatten, im Vorraum das Kkehrbuch unterschreiben ließ, sei sie eben von einer weiblichen Schwäche überfallen worden. Sie nahm es hin, von ihm geküßt und manchmal auch irgendwo getätschelt worden zu sein. Der Ruß habe zudem seit jenem Tage auf sie immer große Faszination ausgeübt, seitdem er (Mandi) ihr vor zwei Jahren bei der Übergabe des Diamantenkolliers — schließlich ist er Chemiker — erklärt hatte, daß Diamanten ein reines Kohlenstoffprodukt, nämlich durch enorme Hitze und Druck umgewandelter Ruß, seien. Und als ihr Mandi noch entgegenhielt, daß sich das „Muttermal“ auf ihrer entblößten Haut — noch dazu an besonders delikater Stelle — befunden hatte, meinte sie mit tränenreichster Stimme, daß ja ansonst beim Betätscheln von außen her ihr rosa Röckchen, das sie damals getragen hatte, arg beschädigt worden wäre. Nun, das waren Argumente, besonders das mit Ruß und Edelstein, die bei Mandi auf Verständnis stießen. Und dann noch der Hausfrauenreport!

Seither hinterläßt die „schwarze Hand“ ihre Abdrücke nur mehr am Kamintürl; und das Kkehrbuch wird auf Distanz betreut, denn inzwischen hatte ihr auch das Schicksal ihrer Freundin Gerti klargemacht, wohin sie mit Hausfrauenreport und übertriebenem Emanzipierungswahn kommen würde. War in einem Falle eine Ehe in Brüche gegangen, war es im anderen Falle gerade noch möglich, das Ärgste zu verhindern. Doch der Pornofilm sollte auch noch auf ganz andere Art Schaden und Enttäuschung im Gefolge haben; darüber noch einmal mehr.

Schneerose

Ein weißer Schleier
hüllt Dich ein,
Erde!
Fällt ein Sonnenstrahl
über Schnee,
sehe ich Dich,
kleine, weiße Rose.
Öffne Deine Blüten,
daß ich Dich liebkose.

F. W.



„Wenn ich einmal heirate, dann nur einen klugen Mann!“
„Da können Sie aber lange warten, Fräulein Hilde!“
„Wie meinen Sie das?“
„Weil kluge Männer überhaupt nicht heiraten!“

„Sag, Liebling“, fragte Lilo ihren Verlobten, „ist der Ring, den du mir da geschenkt hast, wirklich echt?“
„So echt wie deine Treue, mein Schatz!“ lautete die Antwort.
Da wurde Lilo böse und fauchte: „Ich habe ja gewußt, daß du ein Geizhals bist!“

In einer Ehe geht alles besser, wenn Frau und Mann etwas haben, worüber sie lachen können. Edi und Liesl haben etwas: Sie schauen sich ihr Hochzeitsbild an!

Zwei Herren unterhalten sich auf einer Party: „Verdammt langweilig hier!“

„Ziemlich...“
„Der Whisky ist schlecht!“
„Miserabel...“
„Gehen wir unauffällig?“
„Geht nicht.“
„Warum?“
„Bin der Gastgeber!“

Strafgefangener: „Herr Direktor, könnte ich die Zelle Nummer zehn haben, bitte schön?“

Direktor: „Warum denn gerade diese?“

Strafgefangener: „Da sind schon mein Großvater und mein Vater gewesen.“

„Was, Sie nennen Ihr Hotel ‚Strandhotel‘, und dabei muß man 10 Minuten zum Strand gehen?“ beschwert sich der Gast.

„Das Hotel nebenan heißt ‚Berlin‘“, erwidert der Hotelier ungerührt, „und es liegt nicht einmal in Deutschland!“

„Gestern habe ich zum erstenmal einen realistischen Film gesehen.“
„Wieso?“
„Der Held fand keinen Parkplatz.“

Martha wundert sich: „Warum datierst du denn den Brief mit dem 10., wir haben doch heute erst den 3.“

„Ich will ihn dir zum Einwerfen mitgeben, Martha!“

Der Ferdl sitzt sehr nachdenklich beim Essen:

„Was die Leit' für ein' Blödsinn zusammenreden. Da heißt's immer, der Appetit kommt mit dem Essen. Jetzt iß i schon volle drei Stund' ununterbrochen und von Appetit ist no' allweil ka Spur.“

Ein Mann, der viele Schulden hat, wird von einem Freund gefragt: „Sag einmal, kannst du bei diesen Schulden eigentlich ruhig schlafen?“
„Nachts schon“, sagte er, „nur bei Tag werde ich oft von den Gläubigern gestört!“

Ein Freund ist leidenschaftlicher Kaffeetrinker. Aber ohne Zucker. „Warum nimmst du keinen Zucker?“ fragte ich. „Weil da mehr Kaffee in die Tasse geht!“ war die Antwort.

Wieder einmal äußert eine etwas bejahrte Dame ihre Ansicht: „Sollte ich heiraten, dann darf mein Auswählter nur Vegetarier sein!“

Ihre boshafte Freundin: „Ich glaube, nicht einmal ein Vegetarier würde in diesen sauren Apfel beißen...“

„Seit wann trinkst du nicht mehr, Emil?“

„Seit ich im letzten Rausch meine Schwiegermutter doppelt gesehen habe!“

„Sie Rübensaft, Sie sollen von mir gesagt haben, daß ich ein Trottel bin. Ist das wahr?“ — „Wahr is' es, aber gesagt hab' ich es nicht.“



Webers machten ihren Abendspaziergang. Natürlich hatte Hanni ihre neuen Schuhe an.

„Oh“, stöhnte sie nach einiger Zeit und begann zu humpeln. „Ich fürchte, ich habe sie doch um eine Nummer zu klein genommen!“

„Das hat auch seinen Vorteil“, tröstete sie Herr Weber. „Wer enge Schuhe trägt, vergißt alle anderen Sorgen!“

Lehrer: „Wenn dein Vater sich tausend Schilling ausborgt unter der Bedingung, sie in vierteljährlichen Raten zu hundert Schilling zurückzuzahlen, wieviel wird er nach zwei Jahren schuldig sein?“

Pepi: „Tausend Schilling.“
Lehrer: „Aber Pepi, du kennst nicht die einfachsten Rechenregeln.“
Pepi: „Kann sein, aber ich kenne meinen Vater.“

Frau Müller sagt aufgeregt zu ihrem Mann:

„Mir fehlen drei Kilo Fleisch! Sicher hat sie die Katze gefressen.“
„Das werden wir gleich sehen“, knurrt Müller, nimmt die Katze und legt sie auf die Waage. Die Waage zeigt genau 3 Kilo.

„Das Fleisch hätten wir schon“, kratzt sich Müller am Kopf, „wo ist aber die Katze?“

„Ich wollte einen Nagel mit dem Hammer in die Wand schlagen und habe mir dabei auf den Daumen gehauen!“

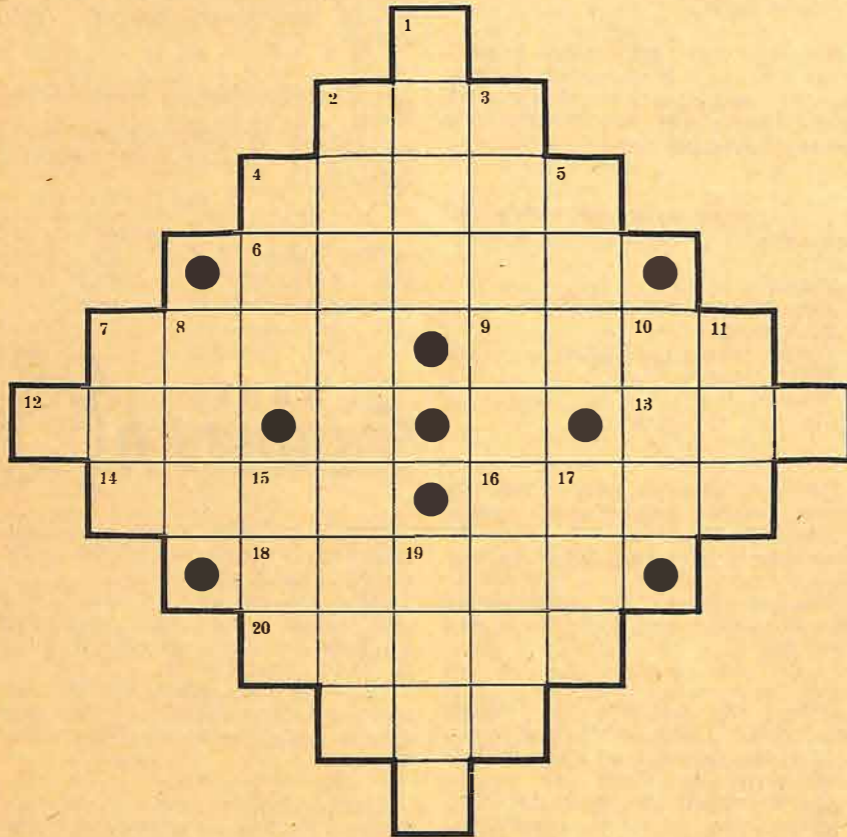
„Warum nehmen Sie denn auch den Hammer nicht mit beiden Händen, dann kann doch so etwas nicht vorkommen!“

„Sind Sie abergläubisch, meine Gnädigste?“ fragt ein Reporter die berühmte Filmdiva.

„Abergläubisch?“ entgegnet die Diva mit träumerischem Augenaufschlag.

„Eigentlich nein, denn sehen Sie, mein dreizehnter Mann war im großen und ganzen auch nicht schlechter als die anderen!“

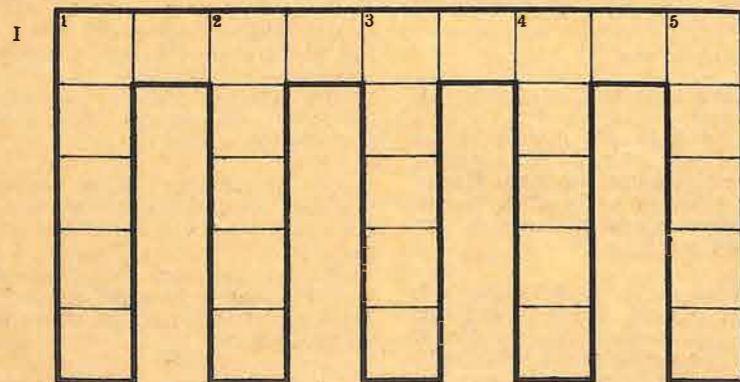
Kreuzworträtsel



Waagrecht: 2 Kurzbezeichnung für Lokomotive, 4 lat. tausend, 6 Holzblasinstrument, Mz., 7 Fluß in Bayern, 9 menschenfressender Riese des Märchens, 12 Zeitrechnung, 13 Umstandswort, 14 Haushaltsplan des Staates, 16 Seevögel der Arktis, 18 Einteilungsplan, 20 Schleimhautentzündung im Mund.

Senkrecht: 1 Einzelvortrag, 2 Mondschwankung, 3 Königin (69 vor Christi), von Cäsar als Herrscherin eingesetzt, 4 Zeitvogel, 5 Eigenschaftswort, 7 Europäer, 8 Abkürzung für Satellit, 10 bayr. euch, euer, 11 Straße, franz., 15 dän. Insel (durch eine Brücke mit dem Festland verbunden), 17 dem Wind abgekehrte Seite, 19 Natriumkarbonat.

Geographisches Kammrätsel



A, A, B, C, D, E, E, E, I, I, K, L, L, M, M, N, N, N, R, R, R, R, R, S, S, U, U, Y.

Vorstehende Buchstaben sind so in die senkrechten Reihen des Kammrätsels einzusetzen, daß sich folgende Wörter ergeben: 1. Rechter

Nebenfluß der Donau in Bayern; 2. Stadt und Festung in Belgien; 3. Hafenstadt in Wales, Großbritannien; 4. Stadt in Italien; 5. Stadt an der Donau.

I waagrecht ergibt, nach Einsetzen der restlichen Buchstaben, eine Landeshauptstadt in Österreich.

... daß ein Legat ein Vermächtnis ist; die letztwillige Zuwendung eines bestimmten Gegenstandes.
 ... daß „groggy“ der englische Ausdruck für betrunken ist, er bedeutet aber auch schwankend oder benommen.
 ... daß die Gebirge auf dem Mond bis 9000 m hoch sind.
 ... daß eine Holding-Gesellschaft eine Gesellschaft ist, die ohne eigene Erzeugungstätigkeit Kapitalanteile anderer Unternehmungen erwirbt und verwaltet.
 ... daß ein Kubikmeter Luft über 1,29 kg wiegt.
 ... daß Eisen, wenn es rostet, schwerer wird.
 ... daß die berittenen und mit Lanzen bewaffneten Stierkämpfer Picadores heißen.
 ... daß Apis ein altägyptischer Gott in Stiergestalt war.
 ... daß man einen offenen Ankerplatz vor einem Seehafen Reede nennt.
 ... daß eine Kaskade ein künstlicher Wasserfall ist.
 ... daß Norwegen 70 Prozent Ödland hat.
 ... daß man einen sarkophagähnlichen Aufbau über einem Bodengrab Tumba nennt.
 ... daß man die Orgel bereits seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. (Wasserorgel) kennt.

Philatelie

Sonderpostmarke Wiener U-Bahn. Nennwert: S 3,—. Erster Ausgabetag: 13. Februar 1978.
 Sonderpostmarke Weltmeisterschaften im Biathlon 1978. Das Markenbild zeigt eine Wettkampfphase. Nennwert: S 4,—. Erster Ausgabetag: 13. Februar 1978.

Auflösung der Rätsel aus der Jänner-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Wolga (3694 km). 2. Island. 3. Pampas. 4. Madrid: etwa 4° westlicher Länge, London dagegen etwa auf dem Nullmeridian. 5. 753 v. Chr. 6. Am 15. Mai 1955. 7. Eurydike. 8. Francisco Pizarro, 1531—1533. 9. Einverleibung. 10. Floskel. 11. Intendant. 12. Odem. 13. Quito. 14. Rabulist. 15. Teneriffa. 16. Borke. 17. Überbleibsel. 18. Schwankend, bedenklich, unsicher, heikel. 19. Kurze Lebensschilderung eines Verstorbenen. Nachruf. 20. Ein in Südafrika geborener Abkömmling weißer Einwanderer.
 Wie ergänze ich's? Westfälischer Friede (in Münster und Osnabrück).
 Denksport: Er warf einen Bimsstein in das Wasser. Bimsstein schwimmt oben.
 Wer war das? Henrik Ibsen (1828—1906).
 Photoquiz: Chinesische Mauer, einst gegen nördliche Eindringlinge errichtet.
 Kreuzworträtsel: Waagrecht: 1 Grad, 5 Iris, 9 Belga, 10 Sorte, 12 Ostram, 13 AG, 14 Reh, 16 arg, 17 Gei, 18 Bad, 20 Aga, 23 Eta, 24 Lab, 25 Co, 26 offen, 27 Be, 28 Kliff, 29 Super, 30 Lore, 31 Earl. Senkrecht: 1 Gelee, 2 RL, 4 das, 5 Isa, 6 Rom, 7 i. R., 8 Stars, 9 Burg, 11 Egge, 15 Hilda, 16 Arkal, 18 Beck, 19 Atoll, 21 Gabel, 22 aber.

Der Arlberg im Wandel der Zeiten

Von Gend.-Kontrollinspektor i. R. JOSEF WILHELM, Landeck, Tirol

Geschichtlich wird am Beginn des 13. Jahrhunderts ein Saum-Karrenweg über den 1802 m hohen Arlbergpaß (Arlenberg) verbindet und eine Wasserscheide Nordsee-Schwarzes Meer bildet, erwähnt. Mit den Salzfundern in Hall in Tirol begann um 1309 reger Handelsverkehr nach dem Westen. Für Wanderer und Fuhrleute war der Weg über den Arlberg wegen seiner Unwirtlichkeit besonders gefährlich. Heinrich Findelkind aus Kempten entschloß sich um 1400, durch mildtätige Hilfe unterstützt, unterhalb des Passes auf Tiroler Boden ein Hospiz (Herberge) mit einer Kapelle, geweiht dem hl. Christophorus als Patron der Wanderer und Fuhrleute, zu errichten. Die unter Kaiser Josef II. 1822—25 erbaute Kunststraße entspricht annähernd der heutigen Trasse der Arlbergstraße, die bis zur Inbetriebnahme der Arlbergbahn mit dem doppelgleisigen 10.240 m langen Tunnel zwischen St. Anton am Arlberg und Langen am Arlberg im Jahr 1884 eine für die damalige Zeit enorme Verkehrsbedeutung hatte. Mit der Motorisierung setzte ein neuer Zeitabschnitt für diese Ost-

In den fünf Baulosen der „ARGEN“ (Arbeitsgemeinschaften) sind seit dem ersten Sprengschuß am 5. Juli 1974 zirka 800 bis 1200 Arbeiter und Angestellte rund um die Uhr beschäftigt und in eigenen Werkslagern untergebracht. Bis Oktober 1977 wurden auf der Ostseite 8661 m und auf der Westseite 5185 m Vollaubruch mit 12.000 m betoniertem Innengewölbe hergestellt. Der enorme Maschineneinsatz, verbunden mit der neuen österreichischen Tunnelbauweise, ermöglichte eine um fünf Monate verkürzte Bauzeit bis zum inoffiziellen Stollendurchschlag am 7. Oktober 1977, der alle Erwartungen erfüllte. Der zweitlängste Straßentunnel der Welt wird im Herbst 1979 dem Verkehr übergeben werden. Die Tilgung der mit zirka 5,6 Mrd. S vorgesehenen Baukosten soll durch Einhebung einer Tunnelmaut erfolgen.
 Am 11. November 1977 wurde offiziell der Durchschlag des Arlbergtunnels in Anwesenheit des Bundeskanzlers Dr. Kreisky mit Gattin Vera als Stollenpatin, des Baudenoministers Moser, der Landeshauptleute Wallnöfer und Kessler von Tirol und Vorarlberg und weiteren bedeutenden

1 : 150.000



Westportal Langen a. A. Ostportal St. Jakob a. A. mit Anschluß S-16 (Flirsch)
 Maienwasen

Luftschacht Albona

West-Verbindung ein, wobei aber die oft tagelangen Lawinsperren sehr nachteilige Verkehrsbehinderungen mit sich brachten.
 Das Land Tirol war schon seit dem Jahr 1968 bemüht, den durch die Naturgewalten immer wieder behinderten Paßübergang durch einen Straßentunnel zu ergänzen. Der Bund sowie die Länder Tirol und Vorarlberg konnten nach längeren Beratungen einen Syndikatsvertrag sowie das Arlberg-Straßenfinanzierungsgesetz vom 6. März 1973 beschließen, demzufolge der „Arlberg-Straßentunnel AG“ (ASTAG) die Finanzierung, der Bau und Betrieb der Arlberg Schnellstraße S-16 mit einem einröhrigen zirka 14 km langen Vor- und Haupttunnel mit zwei Entlüftungsschächten, den erforderlichen Betriebsgebäuden und in weiterer Folge der Bau einer 36-km-Anschlußstrecke bis Flirsch und Dalaas übertragen wurde. Mit der Erbauung dieses Tunnels wird die bisherige Straßenverbindung bei einem verlorenen Höhenunterschied von 475 m um 3,2 km verkürzt. Die Fahrbahnbreite des Tunnels, der nach kommender Verkehrsentwicklung eine zweite Röhre erhalten soll, ist 7,5 m mit beiderseitigen Gehstreifen von 0,95 m und einer Höhe von 4,7 m. Zur Be- und Entlüftung sind die Luftschächte Maienwasen mit 218 m und Albona mit 735 m Tiefe, welche vom Ost- und Westportal des Tunnels aus gesteuert werden, vorgesehen und bereits in Fertigstellung.

den Persönlichkeiten Österreichs und des Auslandes in St. Anton am Arlberg und Langen am Arlberg gefeiert.
 Abschließend sei vermerkt, daß die Gend.-Dienststellen St. Anton am Arlberg und Langen am Arlberg durch dieses größte Bauvorhaben Österreichs erhebliche zusätzliche und neue sicherheitsdienstliche Aufgaben zu bewältigen und diese in bester Zusammenarbeit mit den Bauleitungen bestens gelöst haben.

Flockenspiel

Seht ihr die Flocken fliegen,
wie sie so lustig jagen?
Sie tanzen nur und fragen
nicht, wo, wie lang sie liegen.

Und nach dem lust'gen Treiben
bedecken sie die Erde,
die Vielmyriadenherde,
und müssen liegen bleiben:

auf Feldern und auf Bäumen
auf sturmmumwehten Gipfeln;
im Tal, in schlanken Wipfeln
verharren sie und träumen.

Wenn sie im Frühling sehen
die Sonne wieder steigen,
dann tränen sie — und schweigen
und sterben und vergehen.

Hans Keiper

FRANZ DIERINGER GES. M. B. H. WERKZEUGBAU

Schnitte, Stanzen, Vorrichtungen, Formenbau, sämtliche mechanische Arbeiten

1232 Wien, Eitnergasse 7
Telefon 86 35 35



ÖSTERREICHISCHER - GENDARMERIE - SPORTVERBAND

4. Europäische Polizei-Skimeisterschaften 1978 in Davos

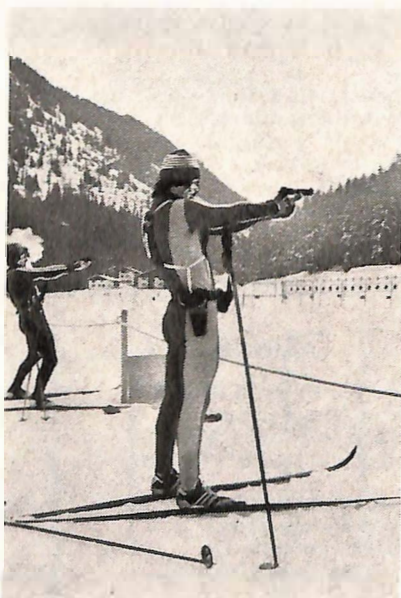
Von Oberstleutnant SIEGHARD TRAPP, Sportreferent des ÖGSV, Wels

Im Auftrag der Union sportive des polices d'Europe (USPE) übernahm die Schweizerische Polizeisportkommission die Durchführung der 4. Europäischen Polizei-Skimeisterschaften 1978. Die teilnehmenden Nationen waren Norwegen, Finnland, Schweden, Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich und die Schweiz. Die Ausrichtung lag in den Händen des Polizeidepartements von Graubünden, das diese alle vier Jahre stattfindende Meisterschaft der besten Skiläufer der Polizeien Europas in der wunderbaren Landschaft von Davos in der Zeit vom 16. bis 20. Jänner 1978 durchführte.

Zur Austragung kamen:

1. Riesentorlauf und Torlauf in jeweils zwei Durchgängen mit einer Kombinationswertung;
2. 15-km-Speziallanglauf und einer Kombinationswertung mit dem Riesentorlauf;
3. 20-km-Langlauf mit Schießen und
4. 3 x 7,5-km-Staffellauf mit Schießen.

Der Österreichische Polizei- und Gendarmerie-Sportverband entsandte dazu im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres eine gemeinsame Mannschaft, wobei die Bun-



Franz Weber beim Schießen

despolizei die nordischen Läufer und die Bundesgendarmerie die alpinen Läufer stellte.

Die österreichische Delegation nach Davos bestand aus zwei Delegierten, und zwar dem Sportleiter des ÖPol.-SV Obst. Walter Schefczik und dem Sportreferenten des ÖGSV Obstl. Sieghard Trapp, den Betreuern Herbert Gaggl, alpin, und Klaus Knoll, nordisch, sowie den alpinen Läufern Alois Morgenstern, Manfred Brunner, Alfred Steger, Ewald Zirbisegger, Siegfried Gruber und Helmut Digruher sowie den nordischen Läufern Josef und Werner

Vogel, Rudolf Horn, Franz Weber, Bernhard Winter und Alfred Perner.

Am 16. Jänner wurden von den Wettkämpfern die wohl-vorbereiteten Wettkampfanlagen und Pisten besichtigt und bei herrlichem Winterwetter eifrigst trainiert.

Die feierliche Eröffnung der Europäischen Polizei-meisterschaft 1978 im Skifahren fand am Abend des 16. Jänner im Eisstadion von Davos statt. Die Mannschaften der europäischen Nationen waren in einem Halbbrund im Stadion angetreten, als der Landamtmann (Bürger-

FAHNEN-GÄRTNER
Ges.m.b.H.

5730 MITTERSILL/SBG.
Tel.: 0 65 62/247 Serie
Telex: 06-6652

FAHNEN ALLER LÄNDER
TRANSPARENT, FAHNENBÄNDER,
EHRENWIMPEL, ABZEICHEN u. v. a. m.

Fahndruckerei, -färberei, -konfektion, -stickerei

meister) von Davos Dr. Jost die Teilnehmer im Namen der Landschaft Davos in freundlichen Worten begrüßte, und der 1. Vizepräsident der USPE, Leif Oerhagen aus Norwegen, in Vertretung des abwesenden Präsidenten Rees aus England die 4. Europäischen Polizei-Skimeisterschaften eröffnete.

Als erster Bewerb wurde am 17. Jänner vormittags der 20-km-Langlauf mit Schießen gestartet. Auf einer schönen Laufstrecke von 4 x 5 km hinein in das Flüelatal mußten 4mal 5 Schuß auf 25 und 40 m Entfernung mit der Pistole geschossen werden. Österreich war bei diesem Bewerb mit Franz Weber und Bernhard Winter vertreten. Sie erreichten zwar sehr gute Laufzeiten (5. und 6. Platz), mußten sich jedoch durch schwache Schießergebnisse mit dem 14. und 21. Gesamtrang zufrieden geben. Es siegte ein Läufer aus Norwegen vor Deutschland (BRD) und Schweden. Der Mangel an Schießtraining hat sich bei den läuferisch sehr guten Österreichern wieder einmal (wie vor 5 Jahren in Kongsberg, Norwegen) nachteilig ausgewirkt.

Am Nachmittag des gleichen Tages kam auf der Strecke Jakobshorn-Nord ein sehr selektiver Riesentorlauf mit 47 Toren (Höhendifferenz 320 m, Streckenlänge 1600 m) zur Austragung. Bei diesem Bewerb ging Österreich mit seinen ÖSV-Läufern als klarer Favorit ins Rennen. Der österreichische Riesentorlaufmeister Alfred Steger aus Salzburg konnte mit Bestzeiten in beiden Läufen den Rang eines Polizei-Europameisters erobern. Ewald Zirbisegger aus der Steiermark fixierte im zweiten Lauf wohl Bestzeit, ließ jedoch ein Tor aus und verfehlte so einen Spitzenrang. Sehr gut in Szene setzte sich ein junger Läufer der BRD, Jürgen Hausegger, Mitglied des Deutschen Skiverbandes, mit jeweils zweitbesten Laufzeit und dem 2. Gesamtrang. Alois Morgenstern als bekanntester Skirennläufer konnte sich nicht ganz durchsetzen. Viertbesten im ersten Lauf und Drittbester im 2. Lauf ergab für ihn den 3. Gesamtrang. Dies quittierte die „Bündner Zeitung“ mit

der Überschrift „Alois Morgenstern geschlagen“, und wir erwiderten, „jedoch von einem Österreicher“. Die Läufer Siegfried Gruber und Helmut Digruher sind dem schnellen und europacupreifen Kurs zum Opfer gefallen. Mit einer guten Zeit plazierte sich der Polizist Alfred Perner auf dem 11. Rang, der sich später noch als Goldes wert bei der Kombination mit dem Langlauf auswirken sollte. Mit



Riesentorlaufsieger Alfred Steger beim Torlauf

diesem Abschneiden im Riesentorlauf war die österreichische Delegation sehr zufrieden.

Am 2. Wettkampftag war vormittags der 15-km-Speziallanglauf und nachmittags der Torlauf am Programm. Ohne Schießbewerb konnten sich unsere Langläufer sehr gut durchsetzen. Werner Vogel von der Bundespolizei mußte sich nur dem Schweizer Nationalklassenläufer Edy Hauser um knappe 35 Sekunden geschlagen geben. Sein Bruder Josef Vogel verfehlte den 3. Platz um knappe 3 Sekunden gegen einen finnischen Läufer. Platz 6 belegte Rudolf Horn und Platz 10 Bernhard Winter. Ein Bravo der schönen mannschaftlichen Leistung der nordischen Läufer der Bundespolizei mit 4 Plätzen unter den ersten 10. Der 15. Platz des Alfred Perner im 15-km-Langlauf genügte auf Grund seiner guten Leistung im Riesenslalom für den Kombinationssieg in diesen beiden Bewerben. Er konnte immerhin einen klingenden Namen im Skisportgeschehen, Ives Morerod, den Bruder der bekannten Lies-Marie Morerod, auf den zweiten Platz verweisen.

Nachdem unsere Mannschaft durch den vom Weltcuprennen in Adelboden angezeigten Manfred Brunner verstärkt wurde, sahen wir dem nachmittäglichen Slalom auf der Piste Bolgen, direkt am Ortsrand von Davos, mit gutem Gefühl entgegen. Es sollte jedoch anders kommen. Unsere Spezialisten konnten sich bei relativ kurzen Läufen (37 und 38 Tore) nicht ganz durchsetzen. Ein junger, talentierter Läufer der BRD, Hubert Schädler, stahl uns die Show. Auch eine Explosion von Alois Morgenstern im 2. Lauf, bei dem ein Torrichter einen Fehler gesehen haben will, reichte nicht zum Gesamtsieg. Die BRD konnte mit Schädler durch seine Bestzeit im 1. Lauf und zweitbesten Zeit im 2. Lauf den Gesamtsieg erreichen. Es folgte Alois Morgenstern mit Bestzeit im 2. Lauf auf Platz 2 vor einem weiteren Läufer aus der BRD. Unsere große Hoffnung, das Slalomtalent Manfred Brunner aus Kärnten, erreichte im 1. Durchgang mit 19 Hundertstelsekunden Rückstand wohl die zweitbeste Zeit, forcierte jedoch im 2. Durchgang so stark, daß er bei der Schlüsselstelle fast zum Stehen kam und dadurch wertvolle Sekunden einbüßte. Seine Endzeit reichte nur für den 4. Gesamtrang. Alfred Steger und Ewald Zirbisegger schieden durch Torfehler aus. Für die Kombinationswertung blieb somit nur Alois Morgenstern übrig, die er jedoch mit knappen 2 Punkten Vorsprung vor Schädler und Hausegger aus der BRD für sich entscheiden konnte. Damit war die dritte Goldmedaille und der dritte Europameistertitel für Österreich gesichert.

Mit großer Spannung erwarteten alle Teilnehmer den Ausgang des letzten Bewerbes, den Staffellauf von 3 x 7,5 km mit zweimaligem Schießen auf 25 m und Ballons von 25 und 12,5 cm Durchmesser. Auch hier mußten sich unsere hervorragend laufenden Polizeisportler Horn, Weber und Werner Vogel den besseren Schützen aus

Norwegen und Deutschland beugen. Immerhin Platz 3 für unsere Staffel und eine weitere Medaille für die österreichische Mannschaft.

Mit 3 Gold-, 2 Silber- und 2 Bronzemedailles konnte sich die Mannschaft aus Österreich vor Norwegen mit 2 Goldmedaillen und Deutschland mit 1 Gold-, 4 Silber- und 2 Bronzemedailles in der Medaillenwertung an die Spitze setzen. Die Schweiz erreichte je eine Gold-, Silber- und Bronzemedaille, Schweden und Finnland je eine Bronzemedaille.

Auch in der Punktewertung (nach dem System der Weltcupwertung) führt Österreich mit 173 Punkten knapp vor der BRD mit 171 und der Schweiz mit 109 Punkten. Die weitere Reihung: Norwegen 73, Finnland 50, Frankreich 29 sowie Schweden und Italien mit je 23 Punkten.

Die gemeinsame Mannschaft des Österreichischen Polizei- und Gendarmerie-Sportverbandes konnte somit bei den 4. Europäischen Polizeimeisterschaften im Skifahren als beste Nation abschneiden. Ein stolzer Erfolg für den Sport in der österreichischen Exekutive.

Das Organisationskomitee lud am Abend des 19. Jänner 1978 alle Teilnehmer, Delegierte und Gäste zur Siegerehrung und Abschlußfeier auf den Jakobshornspitze (2690 Meter) ein. Im Restaurant der Bergstation der Jakobshornseilbahn konnten die Sieger schöne Medaillen und Pokale (vorwiegend Zinnkrüge) aus den Händen der anwesenden Mitglieder des Präsidiums der USPE, worunter sich auch Min.-Rat Dr. Lipowitz als 2. Vizepräsident der USPE und Präsident des Österr. Polizei-Sportverbandes befand, sowie aus den Händen des Bundesrates Dr. Furgler, Minister für Justiz- und Polizeiwesen in der Schweiz, und des Regierungspräsidenten von Graubünden Jakob Schutz entgegennehmen.

In den Ansprachen der Herren des Ehrenkomitees und des 1. Vizepräsidenten der USPE kam einhellig zum Ausdruck, daß das sportliche Kräfteressen zwischen den Polizeibeamten der europäischen Länder wesentlich zum gegenseitigen Verständnis beitrage, und daß der Sport in der Polizei zweifelsohne eine Notwendigkeit darstelle, um die Anstrengungen des polizeilichen Berufes meistern zu können.

Mit der feierlichen Übergabe der Fahne der USPE an die Vertreter des Österr. Polizei-Sportverbandes, der als



Die alpine Mannschaft der Bundesgendarmerie
(Photos: Oberstleutnant S. Trapp)

Veranstalter der nächsten Polizei-Europameisterschaft, und zwar in Leichtathletik und Polizei-Fünfkampf im September 1978 in Linz beauftragt wurde, endete diese schöne und bestens organisierte Veranstaltung.

Ein gemeinsames, reichhaltiges Graubündner Bauernbuffet vereinte alle Sportler, Funktionäre und Gäste zu einem freundschaftlichen und geselligen Zusammensein. Im Verlauf des Abschlußabends überreichten das USPE-Präsidium und die Delegierten der teilnehmenden Nationen an den Präsidenten des Organisationskomitees, den Polizeikommandanten für Graubünden Walter Schmid, ihre Ehren- und Gastgeschenke und den Mitgliedern des Komitees Erinnerungsgaben, um sich damit für die freundliche Aufnahme und die geleistete Arbeit zu bedanken. Im besonderen wurde dabei unser Freund und Präsident der Schweizer Polizeisportkommission Hptm. Rudolf Ramp für seine umsichtige Arbeit im Hintergrund bedacht.

IM DIENSTE DER LANDWIRTSCHAFT

durch qualifizierte Beratung in
Fütterungsfragen
Züchtungsfragen
Haltungsfragen

H. WILHELM SCHAUMANN

Unternehmen für Tierernährung und Tierhygiene

2345 BRUNN AM GEBIRGE
JAKOB-FUCHS-GASSE 25 - 27

HOCHBAU - TIEFBAU

JULIUS EBERHARDT

BAUGESELLSCHAFT M. B. H. & CO. KG

Ausführung von Wohnbau und
öffentlichen Bauten, Industrie-
bauten, Fertigteilbau, Gleitbau,
statische Sonderkonstruktionen,
individueller Wohnbau und Bau-
beratung.

3100 ST. PÖLTEN

Hasnerstraße 4, Telefon 34 96 - 98

AICHELIN

INDUSTRIEOFENBAU

Gesellschaft m. b. H.

Einrichtung kompletter
Wärmebehandlungsanlagen
für Härtereien,
Schmieden,
eisen- und stahl-
verarbeitende Betriebe.
Schmelzöfen
für Leicht- und Schwermetall
Schutzgaserzeugeranlagen
Vakuumöfen

2340 MÖDLING, FABRIKSGASSE 3

Telefon 0 22 36/36 46, Fernschreiber 079-158

Sefra FARBEN - TAPETEN
BODENBELÄGE
VORHANGSTOFFE

A. SAFRANEK

2325 HIMBERG

GUTENHOFERSTRASSE 2

TEL. (0 22 35) 8 97 44

Es empfiehlt sich Ihr Werkzeugfachgeschäft!

MASOPUST

Werkzeuge - Maschinen Ges. m. b. H.
2325 Himberg, Bahnstraße 9
Telefon (0 22 35) 8 92 80

Filiale:

2320 Schwechat, Rathausplatz 6
(neben Körnerhalle)
Telefon 77 81 38

Der ÖGSV stellt vor:

Gruppeninspektor Franz Dambauer

Von Abteilungsinspektor ANTON VIEHAUSER, Salzburg

Beim Gendarmerie-Bundessportfest 1977 verließ der bei diesen Meisterschaften wohl erfolgreichste Schütze zum 13. Male den Schießstand als Gendarmerie-Bundesmeister in der Einzelwertung, diesmal in der Dienstwaffenkombination: Gruppeninspektor Franz Dambauer. Er gehört der Mannschaft des GSV Salzburg seit dem Jahr 1962 an und seitdem wurde er regelmäßig Jahr für Jahr zu den Gendarmerie-Bundessportfesten entsendet. Er kennt also zwischen dem Neusiedler See und dem Bodensee sämtliche Schießstände, auf denen die Bewerbe im Rahmen der Bundessportfeste ausgetragen wurden.

In den Jahren 1962 und 1963 (Bregenz und Graz) erreichte er zwar noch nicht ganz die Spitze, er war aber damals schon eine hervorragende Stütze seiner Mannschaft. Der Einstand war also vollauf gelungen. Der damalige Sektionsleiter für den Schießsport im GSV Salzburg tat mit der Berufung Dambauers in seine Mannschaft wohl den besten Griff, denn bereits im Jahr



1964 war er zum ersten Mal Gendarmerie-Bundesmeister geworden, als er den in das Programm aufgenommenen KK-Bewerb mit einem Vorsprung von 12 Ringen auf den Zweitplatzierten für sich entscheiden konnte. Dieser großartige Erfolg verhalf der Mannschaft des GSV Salzburg auch zum 1. Platz in der Mannschaftswertung.

Der Schießplatz Allharting war also der erste Meilenstein in der sportlichen Laufbahn dieses so erfolgreichen Schützen und von da an riß die Serie seiner Siege nicht mehr ab, denn in den folgenden Jahren wurde er geradezu ein Sammler von Medaillen und Bundesmeistertiteln.

Bereits ein Jahr später gelang GI Dambauer eine glänzende Bestätigung seiner Hochform im Schießsport, diesmal aber nicht mehr mit dem KK-Gewehr, sondern mit den Dienstwaffen; er wurde Gendarmerie-Bundesmeister in der Dienstwaffenkombination und im Bewerb mit der Pistole M 35; je eine Mannschaftsgoldene in den Bewerben mit dem Karabiner M 1 und mit dem Luftgewehr komplettierten die Medailiensammlung und stellten darüber hinaus die damalige mannschaftliche Stärke der Schützen des GSV Salzburg Dambauer, Wenger, Auinger und Forsthuber unter Beweis.

Es ist selbstverständlich, daß eine so große Ausbeute an Medaillen nicht jedes Jahr möglich war; leer gingen aber GI Dambauer und mit ihm die Mannschaft des GSV Salzburg nie aus. Viele Bundesmeistertitel, sowohl in der Einzel- als auch in der Mannschaftswertung folgten. Noch

LKW- UND OMNIBUSREPARATUREN
EINBRENNLACKIERUNG

STAVIK

HIMBERG, TELEFON (0 22 35) 8 92 71

dreimal, und zwar in den Jahren 1970, 1974 und 1975 folgte ein zweifacher Bundesmeistertitel in der Einzelwertung mit den Dienstwaffen.

Wenn man nach dem Abschluß des Bundessportfestes 1977 eine Endabrechnung aufstellt, sieht das Ergebnis so aus:

13mal Gendarmerie-Bundesmeister,
2mal Bundessieger,
6 zweite Plätze und
7 dritte Plätze in der Einzelwertung,
11 erste Plätze,
11 zweite Plätze und
11 dritte Plätze in der Mannschaftswertung.

Die stolze Bilanz weist insgesamt nicht weniger als 61 Medaillen, davon 26 Goldene, aus, die dieser hervorragende und beständige Schütze bei den Gendarmerie-Bundessportfesten erwerben konnte.

Seit vielen Jahren ist Gruppeninspektor Dambauer, Jahrgang 1931, auch Sektionsleiter für den Schießsport beim GSV Salzburg. In dieser Funktion stellte er vielfach unter Beweis, daß er nicht nur ein treffsicheres Auge hat, sondern es ebenso treffsicher versteht, seine Schützen anzuleiten, anzuspornen und immer wieder zu manchmal unerwartet schönen Erfolgen — auch über den Bereich der Bundesgendarmerie hinaus — zu führen.

Nun ist ein neues Stichwort gefallen; natürlich hat GI Dambauer nicht nur Erfolge bei den Gendarmerie-Bundessportfesten nachzuweisen; er kann vielmehr auch auf überaus viele Siege und gute Plazierungen bei einer Menge nationaler und internationaler Schießveranstaltungen hinweisen. Auch als Stachelschütze mit seiner selbstgebauten Armbrust ist er in Salzburg kein Unbekannter. Seine besondere Stärke aber lag immer bei den Dienstwaffenbewerben.

Trotz seiner Hingabe für seine Familie — er baute in seinem Dienstort Oberndorf bei Salzburg ein schmuckes Haus — fand er immer wieder sowohl als Aktiver als auch als Funktionär Zeit für den Schießsport, dem er sich mit Leib und Seele verschrieben hat.

Internationaler Tauernlauf in Altenmarkt im Pongau

Von Abteilungsinspektor ANTON VIEHAUSER, Salzburg

Die nordische Mannschaft der Bundesgendarmerie nahm am 8. Jänner 1978 am international besetzten Tauernlauf in Altenmarkt im Pongau teil.

Die Streckenlänge betrug 15 km (Sprint) oder 50 km (Marathon).

Insp. Rudolf Kapeller (GSV Oberösterreich) konnte die Strecke über 50 km in der sehr guten Zeit von 2:21:59 Stunden bewältigen und mit 1:40 Minuten Vorsprung vor dem Kärntner Rudolf Janach einen glänzenden Sieg feiern, nachdem er kurz vorher bereits den Volkslanglauf von Ruhpolding (Bayern) gewonnen hatte.

Der Tauernlauf verzeichnete mit rund 800 Teilnehmern ein gewaltiges Publikumsinteresse; nicht weniger als 497 Läufer gingen auf die Strecke über 50 km.

Kapeller blieb 23 Minuten unter der Zeit des Vorjahrsiegers und markierte bei besten Verhältnissen eine wahrliche Traumzeit; die großartige Leistung wurde in Presse und Rundfunk ausgiebig gewürdigt.

REITSCHULE HIMBERG

CARL GOLSER

2325 HIMBERG, HAUPTPLATZ 52

TELEFON (0 22 35) 8 95 26

Reitunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene,
Privatunterricht, Dressur- und Springkurse, Ein-
stellmöglichkeit für Privatpferde.

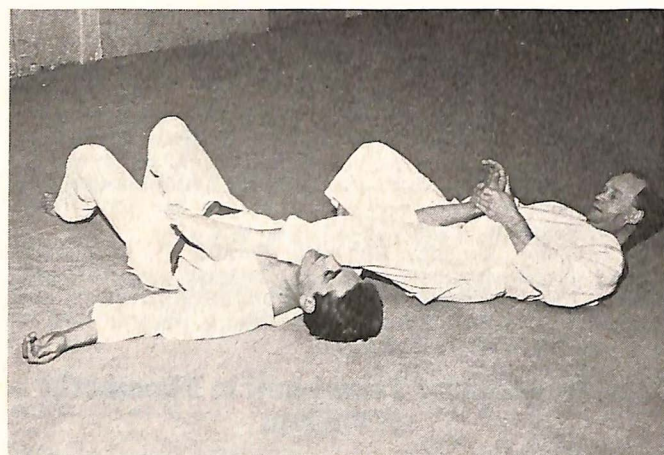
Reithalle, beleuchtetes Dressurviereck 20 x 40 m,
beleuchteter Reitplatz, Parcoursplatz.

Judo — Sport und Selbstverteidigung

Von Gruppeninspektor RUDOLF FRÖHLICH, Gend.-Schulabteilung Wien

Als Urbild des Judo kann das weitverzweigte Jiu-Jitsu des alten Japan betrachtet werden. Auf der Grundlage des Jiu-Jitsu entwickelte sich durch Verfeinerung, Ausrichtung und Einbeziehung eines sittlichen Prinzips das Judo des Jigaro Kano. Über die Entstehung des Jiu-Jitsu, dieses Systems einer waffenlosen Kampfführung, besteht auch heute noch keine eindeutig klare Vorstellung.

Die letzte Theorie weist jedenfalls auf einen Einfluß von außen hin. Sie gilt dem japanischen Arzt Yoshitoki, der nach einer Legende lange Zeit in China studierte. Dort bildete er sich zum Meister der Selbstverteidigungskunst aus. Ihm wird zugeschrieben, durch seine aufmerksame Beobachtung der Natur das Prinzip erkannt und den Namen für diese Kunst, Jiu-Jitsu, geschaffen zu haben. Er beobachtete, wie im Winter nach einem besonders starken Schneefall die Äste des Kirschbaumes in seinem Garten unter der Last der Schneemassen brachen, während die Äste der danebenstehenden Weide sich so lange herunter-



Nach gelungenem Wurf Übergang zu einem Festhaltegriff

bogen, bis der Schnee den Halt verlor und abglitt, sich aber dann rasch wieder aufrichteten. Er gab dem Verhalten der Weidenzweige den Namen Jiu-Jitsu, die auf dem Nachgeben und Ausweichen basierende Kunst.

Die eigentliche Geburtsstunde des Judo (sprich: dschudo) schlug aber im Jahr 1882, als Jigaro Kano im Tempel Eishoji, der im Stadtteil Shitaya von Tokio lag, seinen Trainingsbetrieb aufnahm. Ursprünglich als Körpererziehung für die Jugend gedacht, wurden hier die Grundlagen für den Judosport geschaffen.

Judo ist ein japanisches Wort. „Ju“ heißt soviel wie „nachgeben“ oder „ausweichen“ und „do“ soviel wie „Minimum an Kraft, Maximum an Wirkung“ (auch Weg oder Lehre).

Jigaro Kano gelang es auf Grund seiner Persönlichkeit, sich gegen die anderen existierenden Zweikampfsysteme eindeutig durchzusetzen und seinem, dem Kodokan-Judo, den Durchbruch zu verschaffen. Bedingt durch seine Fähigkeit und den durch den Aufbau des Judo erreichten Bekanntheitsgrad wurde Kano im Jahr 1893 zum Mitglied im Ministerium für Nationale Erziehung ernannt. In den folgenden Jahren gelang es ihm, sich derart zu profilieren, daß er 1909 zum Vorsitzenden des damals gegründeten japanischen Olympischen Komitees ernannt wurde. Als Kano im Jahr 1912 als Vertreter Japans am Olympischen Kongreß in Stockholm teilnahm, waren seine Bemühungen zur Förderung des japanischen Sports so bekannt, daß er von Baron de Coubertin, dem Schöpfer der modernen

Olympischen Spiele, als Mitglied in das Internationale Olympische Komitee berufen wurde.

Der Judosport ist heute weltweit in der IJF (International judo federation) organisiert, deren Präsident derzeit der Brite Charles Palmer ist. In der IJF sind die fünf Kontinentalverbände vereinigt, von denen nach dem Asiatischen Verband, bedingt durch Japan, der Europäische Verband an zweiter Stelle steht. Von den insgesamt 102 Nationen (Stand ab 31. Dezember 1976), die der IJF angehören, sind 31 Mitglieder der EJU (European judo union).

In Österreich begann die eigentliche Entwicklung des Judosports erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Vorerst dem Schwerathletikverband zugeordnet, versuchte man im Jahr 1949 durch die Gründung des Amateur-Judoverbandes die Eigenständigkeit zu beweisen. Aber die Geburtsstunde des heute repräsentativen Verbandes schlug am 29. Mai 1955, als in der Hauptversammlung der Fachverband für die waffenlose Selbstverteidigung unter dem Titel ÖJV (Österreichischer Judoverband) gegründet wurde.

Da die Bundesländer Wien und Burgenland in einem Landesverband organisiert sind, setzt sich der ÖJV aus acht Landesverbänden zusammen, welche hier die Interessen ihrer insgesamt 143 Vereine vertreten.

Die erste Weltmeisterschaft fand, wie konnte es anders sein, im Mutterland des Judo, in Japan statt. Es war im Jahr 1956, als sich in Tokio die besten Judokämpfer der Welt zum Kampfe stellten. Es mag vielleicht etwas wundern, daß erst so spät in der Entwicklungsgeschichte des Judo die erste Weltmeisterschaft organisiert werden konnte. Die Begründung dafür ist relativ einfach: Das heutige Wettkampfsport Judo konnte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg in den nationalen Sportverbänden außerhalb Japans entscheidend durchsetzen.

Wie explosionsartig aber dann diese Entwicklung eingesetzt hat, beweist die folgende Gegenüberstellung:

Im Jahr 1956 lud die IJF zur Teilnahme an der Weltmeisterschaft 25 Mitgliedsverbände ein, davon 13 aus Europa. Schon bei der Vergabe der Judo-WM 1975 an den Österreichischen Judoverband (wie bekannt, fand im Jahr 1975 in Wien die 10. Judo-WM statt) erschienen bereits 80 Nationen aus allen fünf Kontinentalverbänden.

Hiezu sei aber noch folgendes erwähnt: Bereits im Jahr 1938, als beim Olympischen Kongreß in Kairo die Durchführung der Olympischen Spiele an Tokio vergeben wurde, gelang es Kano, die Aufnahme von Judo als Olympische Sportart ab 1940 durchzusetzen. Leider fielen die Olympischen Spiele im Jahr 1940 dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer. Als dann 1964 Japan seine Spiele nachholen konnte, wurde zum ersten Mal auch Judo in das Sportprogramm aufgenommen.

Es ist daher kein reiner Zufall, daß sich seit zwei Jahrzehnten viele Gendarmeriebeamte dieser für den Dienst so wichtigen Sportart zugewendet haben. Dies schon aus dem Grunde, weil doch die Anwendung von Körperkraft im Waffengebrauchsgesetz 1969 vorgeschrieben ist. Darüber hinaus wurde Judo bei den seit dem Jahr 1961 laufend abgehaltenen Gendarmerie-Bundessportfesten als fixe Sportart in das Programm aufgenommen und auch immer wettkampfmäßig durchgeführt.

Judo ist daher durch die Erneuerung und Vervollkommenung ein äußerst modernes System der waffenlosen Kunst. Eine auf Angriff und Verteidigung aufgebaute Bewegungsform, dem ein wirksames Griff- und Schlagsystem zugrunde liegt. Dieses System ist von dem Grundsatz „Höchstwirksamer Gebrauch von Geist und Körper“ belebt und durchdrungen. Judo ist daher sowohl Waffe und Leibesübung als auch Sport, eine Methode des Angriffes und der Verteidigung, die Geist und Körper zugleich harmonisch ertüchtigt und den Charakter formt.

Gend.-Bezirksinspektor i. R. Rudolf 80 Jahre

Von Abteilungsinspektor JULIUS LENTSCH, Neusiedl am See

Am 28. September 1977 vollendete Gend.-Bezirksinspektor i. R. Franz Rudolf in völliger körperlicher und geistiger Frische sein 80. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß fand am 24. September 1977 im Gasthaus „Zur goldenen Traube“ in Neusiedl am See im Kreise seiner Verwandten und Freunde eine in fröhlicher Stimmung verlaufene Geburtstagsfeier statt. Als Gratulanten hatten sich außer seinen drei Töchtern, dem Sohn, der Schwiegertochter, den drei Schwiegersöhnen und den fünf Einzelkindern auch alle nahen Verwandten eingefunden.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neusiedl am See LA Dipl.-Ing. Arch. Hans Halbritter in Begleitung des Vizebürgermeisters Hans Schneider und der Stadtrat Josef Haider überbrachten dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche. Sie überbrachten gleichzeitig einen schönen Geschenkkorb.

Der Bezirksgendarmeriekommandant von Neusiedl am See Gend.-Kontrollinspektor Johann Baier, sein Stellvertreter Gend.-Kontrollinspektor Julius Lentsch und der Postenkommandant von Neusiedl am See Gend.-Kontrollinspektor Kiss fanden sich als Gratulanten ein. Gend.-Kontrollinspektor Lentsch überbrachte die Glückwünsche der Gendarmeriebeamten des Bezirkes, würdigte den Jubilar als ehemaligen Vorgesetzten und Menschen und bedankte sich für das Wohlwollen, das Gend.-Bezirksinspektor Rudolf den jungen Gendarmen vor 30 Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entgegengebracht hat. Gend.-Bezirksinspektor Rudolf war der erste Bezirksgendarmeriekommandant nach dem Kriege in Neusiedl am See. Er war der Typ eines äußerst fleißigen, pflichtbewußten und diensteifrigen Gend.-Beamten. Er wurde während seiner aktiven Dienstzeit mehrmals belobt und ausgezeichnet. Als Geschenk wurde ihm von seinen Kameraden in Neusiedl am See das Buch „Verrat an der Raab“ (Autor Gend.-Oberst Franz Theuer des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland) überreicht. Für gute Stimmung bei der Feier sorgte Gend.-Revierinspektor Zechmeister mit seiner Harmonika. Mit dem Wunsch, daß Gend.-Bezirksinspektor Rudolf noch viele Jahre wohlver-



Gend.-Bezirksinspektor i. R. Rudolf wird namens der Gendarmen des Bezirkes Neusiedl am See zur Vollendung des 80. Lebensjahres beglückwünscht

dienten Ruhestandes erleben möge, ging die gelungene Feier zu später Stunde zu Ende.

Gend.-Bezirksinspektor i. R. Franz Rudolf ist am 28. September 1897 in Schwarzaun am Steinfeld, N.-Ö., geboren. Er erlernte den Kaufmannsberuf. Im Oktober 1915 rückte er zur Kriegsdienstleistung ein und kam an die italienische Front. Ausgezeichnet mit der Silbernen Tapferkeitsmedaille 2. Kl., der Bronzenen Tapferkeitsmedaille und dem Karl-Truppenkreuz kehrte er im November 1918 heim.

Im Jänner 1919 meldete sich Gend.-Bezirksinspektor Rudolf zur Gendarmerie. Nach der Ausbildung wurde er im Grenzschutz an der österr.-ung. Grenze eingesetzt. Er war beim Einmarsch in das Burgenland im Jahr 1921 beteiligt und absolvierte 1929 bis 1930 den Chargenschulkurs

in Graz. Nach 1945 errichtete er den Gend.-Posten Parnsdorf, wurde dann Postenkommandant von Neusiedl am See und schließlich dort Bezirksgendarmeriekommandant.

Rückschau auf die Gend.-Weihnacht 1977 im Burgenland

Von Oberstleutnant WALTER HAIDER, Eisenstadt

Weihnachten gilt wie kein anderes Fest als das Fest der Familie. Immer wieder zählt es zu den eindrucksvollsten Augenblicken, wenn sich die Familienangehörigen am Heiligen Abend um den Weihnachtsbaum versammeln. Aber nicht allen Menschen ist das Glück beschieden, dieses Fest im Familienkreis zu verbringen. Hiezu zählt besonders der Gendarmeriebeamte, der auch an diesen hohen Festtagen



Caritas-Seelsorger Dr. Denk und Gend.-Oberst Lehner bei den am Heiligen Abend diensttuenden Gendarmeriebeamten

seiner Berufspflicht nachzukommen und für den hilfesuchenden Mitmenschen dazusein hat.

Daß der Weihnachtsfriede nicht immer und überall gewahrt wurde, soll die nachstehende Schilderung herausgegriffener Ereignisse der abgelaufenen Weihnachtsfeier-tage veranschaulichen:

Die Witterungsverhältnisse am 24. Dezember 1977 sind noch in deutlicher Erinnerung. Gefrierender Regen, überall spiegelglatte Eisflächen, als Begleiterscheinung zahlreiche Verkehrsunfälle mit Personen- und Sachschaden, Fahrerfluchtfälle; ein Verkehrsunfall endete tödlich. Daneben war das Einschreiten der Gendarmerie bei der Auffindung einer Leiche, bei Wohnungsbränden, bei gefährlichen Drohungen, bei einem Jagdunfall sowie bei Kraftfahrzeugdiebstählen erforderlich.

Die Aufzählung ließe sich fortsetzen, doch wird lediglich versucht, die vielfältigen Aufgaben, mit denen die Gend.-Beamten konfrontiert wurden, aufzuzeigen.

Dank zu sagen jenen Beamten, die am Heiligen Abend bei den Gend.-Dienststellen in Eisenstadt Dienst versahen, war der Grund eines überraschenden Besuches. Gegen 21 Uhr fand sich der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland Gend.-Oberst Lehner in Begleitung des Seelsorgers der Caritas Eisenstadt Dr. Denk ein. Dr. Denk hielt eine kurze Ansprache, worin er auf die Bedeutung des Weihnachtsfestes hinwies und den Beamten dafür dankte, daß sie — im Dienste der Allgemeinheit stehend — auch am Heiligen Abend ihren Dienst verrichten. Dabei überreichte er dem Diensttuenden ein kleines Präsent.

Bereits am 21. Dezember 1977 feierten die Angehörigen der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland in Anwesenheit ihres Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Lehner und des Musikoffiziers Gend.-Oberstleutnant Haider das Weihnachtsfest. Diese Weihnachtsfeier vereinte alle mit der Musik befaßten Beamten unter dem festlich geschmückten Christbaum. Wenn aus rauhen Männerkehlen Weihnachtslieder erklingen, wenn dem Anlaß entsprechende Lieder und Weisen gespielt werden, wird einem so richtig warm ums Herz. Höhepunkt ist jährlich — neben der Lesung — das Verteilen kleiner Geschenke an die Musiker; Aufmerksamkeiten nur, die aber neben der dienstlichen Verbindung den menschlichen Kontakt und das Verständnis untereinander besonders fördern.

ING. FRANZ GRASSLOHG
BETONWAREN UND BAUFERTIGTEILE
WIEN-LANGENZERSDORF, KORNEUBURGER STRASSE 169 — TEL. (0 22 44) 2313

42 Jahre Gendarm mit Leib und Seele

Von Hauptmann HERBERT HABERL, Salzburg

Der Bezirksgendarmeriekommandant von Salzburg, Gend.-Kontrollinspektor Johann Jäger, und dessen Kanzleibeamter, Gend.-Revierinspektor Franz Matejka, traten mit 31. Dezember 1977 in den dauernden Ruhestand.

Aus diesem Anlaß fand am 15. Dezember 1977 im Gasthaus Holznerwirt in Eugendorf eine von den Beamten des Bezirkes Salzburg-Umgebung gestaltete würdige Abschiedsfeier statt, die von folgenden Persönlichkeiten durch ihr Erscheinen ausgezeichnet wurde:

Landtagspräsident Hans Schmidinger, Landtagsvizepräsident Karl Zillner, Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Siegfried Weitlaner mit seinen Stellvertretern und leitenden Beamten, Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Wiedenhofer mit seinen Referenten und alle Bürgermeister des Bezirkes Salzburg.

Der Landesgendarmeriekommandant würdigte in seiner Laudatio die großen Verdienste des Gend.-Kontrollinspektors Jäger, die dieser sich seit seinem Eintritt in die Gendarmerie am 1. Februar 1935 erworben hat. Gend.-Kontrollinspektor Jäger war der geborene Gendarm, der alle Eigenschaften eines erfolgreichen Exekutivorgans in



Abschied: v. l. n. r. Gend.-Oberst Seitelberger, Hofrat Wiedenhofer, Gend.-Kontrollinspektor Jäger mit Tochter, Gend.-Oberst Weitlaner, Gend.-Revierinspektor Matejka
(Photo: Gend.-Lichtbildstelle Salzburg)

sich vereinigte, nämlich hohe Befähigung, kriminalistisches Talent, beispielgebender Einsatzwille, Pflichttreue und ein untrügliches Gespür für das Wesentliche und Notwendige.

Jäger als kleiner Gendarm in den Anfangsjahren und Jäger als Bezirksgendarmeriekommandant war immer wertvollster Mitarbeiter im großen Gefüge der österreichischen Gendarmerie, insbesondere aber der Gendarmerie des Landes Salzburg.

Die vielen Belohnungen, Belobungen und hohen Auszeichnungen legen hievon ein beredtes Zeugnis ab.

Die Anwesenheit des Bezirkshauptmannes und aller Bürgermeister des Bezirkes Salzburg-Umgebung, die Präsenz sonstiger Persönlichkeiten, der leitenden, dienstführenden und eingeteilten Beamten des Landesgendarmeriekommandos beweisen die hohe Wertschätzung, die Jäger inner- und außerhalb des Gendarmeriekorps genießt.

Gend.-Kontrollinspektor Jäger hinterläßt eine gewaltige Lücke, die zu schließen nicht so leicht sein wird.

Auch Gend.-Revierinspektor Matejka wurde verabschiedet und seine Verdienste vom Landesgendarmeriekommandanten besonders hervorgehoben. Das Landesgendarmeriekommando braucht nicht nur tüchtige Kommandanten, sondern ebenso notwendig sind tüchtige Mitarbeiter, die, trotzdem sie nicht im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen, mustergültig ihre Pflicht erfüllen, und zu diesen Mitarbeitern — so führte der Landesgendarmeriekommandant aus — zählt Gend.-Revierinspektor Matejka.

Beiden aus dem Aktivstand scheidenden Beamten wünschte der Landesgendarmeriekommandant noch viele Jahre bester Gesundheit.

Der Bezirkshauptmann von Salzburg Hofrat Dr. Wiedenhofer dankte dem scheidenden Bezirksgendarmeriekom-

mandanten für seine hervorragenden Dienste in seinem Bezirk und hob besonders die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen Behörde und Exekutive hervor.

Gend.-Kontrollinspektor Jäger wurde am 14. März 1912 in Maxglan geboren, erlernte nach seiner Pflichtschulzeit das Handwerk eines Friseurs und rückte 1931 zum österreichischen Bundesheer ein, wo er bis 1935 diente.

Bereits 1935 trat er den Gendarmeriedienst an und wurde nach der Grundausbildung bei der damaligen Gend.-Ergänzungsabteilung in Salzburg zum Gend.-Posten St. Johann im Pongau versetzt. Sieben Jahre deutsche Gendarmerie und fünf Jahre Kriegsgefangenschaft haben den immer pflichtbewußten und ehrgeizigen Gendarmen die letzte Prägung gegeben.

Nach mehreren Zwischenstationen als eingeteilter Beamter am Gend.-Posten Mittersill, nach Absolvierung der Chargenschule, als Postenkommandant in Neumarkt a. W. war Gend.-Kontrollinspektor Jäger sieben Jahre Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten und neun Jahre Bezirksgendarmeriekommandant in Salzburg.

Gend.-Revierinspektor Matejka wurde am 28. August 1912 in Wien geboren und rückte nach Pflichtschule und seinem Zivilberuf als Damenschneider 1940 zur deutschen Gendarmerie ein. Nach dem Krieg diente er bei verschiedenen Dienststellen, wie St. Johann im Pongau, Ober-eching, Grödig und Anif und wurde 1972 zum Bezirksgendarmeriekommando Salzburg als Kanzleibeamter versetzt.

Dem scheidenden Bezirksgendarmeriekommandanten wurde für besondere Verdienste in der Zusammenarbeit mit den einzelnen Feuerwehren das vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehene Feuerwehr-Verdienstkreuz II. Klasse überreicht.

Die Bürgermeister, die Offiziere des Landesgendarmeriekommandos und die Beamenschaft überreichten schöne Ehrengeschenke.

Qualitätsweine

F. GUTMANN

Weinkellerei
Gesellschaft m. b. H.

Weinimport
Weinexport

Schloßkellerei
Büchsenhausen

Innsbruck
Weiherburggasse 5
Telephon 2 80 17/2 00 37
Telex 05 35 29

Feier am Gend.-Posten Ferlach

Von Oberstleutnant ALOIS FARNLEITNER,
Krumpendorf

Am 16. Dezember 1977 versammelten sich die Beamten des Gend.-Postens Ferlach im Hotel „Unterbergnerhof“ des Ing. Antonitsch in Unterbergen, um Weihnacht zu feiern und den in den Ruhestand tretenden Gend.-Revierinspektor Ferdinand Taschler zu ehren.

Postenkommandant Gend.-Bezirksinspektor Michael Wieser begrüßte unter anderem den Bereichskommandan-



Der in den Ruhestand verabschiedete Gend.-Revierinspektor Ferdinand Taschler
(Photo: Carl Hedanek, Klagenfurt)

ten Gend.-Oberstleutnant Farnleitner sowie den Bezirksgendarmeriekommandanten von Klagenfurt Gend.-Kontrollinspektor Herbert Tarkusch.

In seiner Festrede betonte Gend.-Oberstleutnant Farnleitner, daß nach diesem ereignis- und arbeitsreichen Jahr die Beamten dieses Hauptpostens es wohl verdient haben, Weihnacht zu feiern. Aber gerade auch an diesem Abend konnten die Gendarmen nur etappenweise an diesem Fest teilnehmen.

An diesem Abend fuhr ein Sattelfahrzeug (Kühlwagen) auf der Loiblpaßstraße in Richtung Loibltunnel. Der Sattelschlepper war mit 17 Tonnen tiefgekühlten Makrelen beladen. In Unterloibl stürzte die Ladung infolge eines Schaltfehlers durch die hintere Tür auf die Fahrbahn. Tausende Makrelen befanden sich auf der Straße, die zirka zwei Stunden für den gesamten Verkehr gesperrt werden mußte. Vier Beamte des Gend.-Postens Ferlach und zehn Feuerwehrmänner arbeiteten daran, um alles wieder in Ordnung zu bringen.

KARL DÖBRÖSY

beh. konz. Elektroinstallateur

2325 Himberg, Hauptstraße 73

Telephon (0 22 35) 92 57

TRAUN & EISLER

Stahlbau OHG

2325 Himberg bei Wien, Alois-Lehr-Gasse

Telefon (0 22 35) 8 93 83

Als die Postenbesetzung bis auf den notwendigen Journal- und Außendienst wieder komplett war, schilderte Gend.-Oberstleutnant Farnleitner den Werdegang von Gend.-Revierinspektor Taschler: 1936 österreichisches Bundesheer, den Zweiten Weltkrieg als Oberfeldwebel überlebend, nach 1945 bei der Justizwache, ab 1948 bei der österreichischen Bundesgendarmerie, davon 21 Jahre am Gend.-Posten Ferlach. Zahlreiche Belobungszeugnisse sowie die Kärntner Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz kennzeichnen seinen beruflichen Weg.

Gend.-Oberstleutnant Farnleitner charakterisierte Taschler in einem Satz: „Er war gegen sich selbst hart und im Dienst konsequent.“ Im Namen des Landesgendarmeriekommandanten wurde ihm vom Bereichskommandanten ein Belobungszeugnis überreicht. Von den Beamten des Gend.-Postens Ferlach erhielt er durch Gend.-Bezirksinspektor Wieser ein Ehrengeschenk.

Gend.-Kontrollinspektor Tarkusch dankte Gend.-Revierinspektor Taschler im Namen des Bezirkes für seine erfolgreiche Dienstleistung und wünschte ihm für den zukünftigen Lebensweg das Allerbeste.

Sichtlich beeindruckt dankte Gend.-Revierinspektor Taschler für die ihm zuteil gewordene Ehrung.

Die Feier bewies, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gendarmerie noch immer stark ist.

An unsere geschätzten Gendarmerieabonnenten

Seit Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes mit 1. Jänner 1978 sind uns nicht alle geänderten Amtstitel der Gendarmerieabonnenten bekannt (Zugehörigkeit zu den verschiedenen Verwendungsgruppen), und können diese daher nicht sofort in unserer Adressenplatte richtiggestellt werden.

Weiters erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß wir in Veröffentlichungen von Artikeln über Geschehnisse aus dem Jahr 1977 die bis 31. Dezember 1977 gültigen Titelbezeichnungen belassen haben.

Wir bitten um Ihr Verständnis bezüglich der obigen Ausführungen.

Die
Verwaltung der
„Gendarmerie-Rundschau“

Aus dem Gendarmeriegeschehen für

TITELBILDER

geeignete Photos

gegen Honorar dringend erbeten!

A. u. J. HINTEREGGER

Installateur für Gas, Wasser und Zentralheizungen

2103 Langenzersdorf, Wiener Straße 1a,

Telephon 0 22 44/23 20

FRANZ HAVLICEK

Dachdeckermeister

2103 Langenzersdorf, Korneuburger Str. 44

Telefon 0 22 44/23 48, 02 22/39 17 374

Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie

Franz Lach,

geboren am 22. April 1895, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando Wien XII, wohnhaft in Klein Schweinbart, Niederösterreich, gestorben am 9. Dezember 1977.

Johann Graf,

geboren am 2. Februar 1898, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gend.-Posten Laa a. d. Thaya, wohnhaft im Altersheim Laa a. d. Thaya, Niederösterreich, gestorben am 12. Dezember 1977.

Emmerich Kallinger,

geboren am 30. Oktober 1896, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt wohnhaft in Wien XVIII, gestorben am 17. Dezember 1977.

Gottlieb Dworak,

geboren am 17. November 1910, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando Wien XII, wohnhaft in Sollenau, Niederösterreich, gestorben am 19. Dezember 1977.

Johann Gramm,

geboren am 31. August 1913, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Gend.-Posten Mitterbach, wohnhaft in St. Sebastian, Niederösterreich, gestorben am 22. Dezember 1977.

Josef Lampner,

geboren am 12. Oktober 1900, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt wohnhaft in Spitz a. d. Donau, Niederösterreich, gestorben am 30. Dezember 1977.

Ernst Schödl,

geboren am 18. November 1915, Gend.-Bezirksinspektor, zuletzt Landesgendarmeriekommando — Verkehrsabteilung Wien XII, wohnhaft in Wien V, gestorben am 30. Dezember 1977.

Johann Wagner III,

geboren am 7. Jänner 1912, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Gend.-Posten Pöggstall, wohnhaft in Pöggstall, Niederösterreich, gestorben am 30. Dezember 1977.

**P
M**

**Pinzgauer
Molkerei-
genossenschaft**

reg. Gen. m. b. H.

in **MAISHOFEN**
Telephon (0 65 42) 82 66

SPARKASSE RIED IM INNKREIS

4910 Ried i. L., Hauptplatz 44
Telefon (0 77 52) 44 31 Serie, FS 027-707
mit Zweigstelle in Eberschwang,
4906 Eberschwang Nr. 14,
Telefon (0 77 53) 400

Heinrich Just

Autoelektrik — Kfz-Werkstätte
BMW — Volvo

5700 ZELL AM SEE, Telefon 23 77

ZELL-METALL

GESELLSCHAFT m. b. H.

Herstellung von Schleuderguß-
bronze und Zellamid
(technischer Kunststoff)
Dr. Rudolf W. Klepsch

5710 KAPRUN

Telephon (0 65 47) 278
Fernschreiber 066 648

METALLHOF SALZBURG DANNINGER & CO.

5301 EUGENDORF bei SALZBURG
Ruf (0 62 12) 85 45

Aluminium-Bauprofile „Wicona“
Baubeschläge und Schlösser
Streckmetalle, Nirostableche
Kupferbleche, -stangen, -rohre
Messingbleche, -stangen, -rohre

ALUMINIUM WEST HANDELSGESELLSCHAFT

5301 EUGENDORF bei SALZBURG
Ruf (0 62 12) 85 45

Aluminiumbleche und -bänder
Aluminiumstangen und -profile
Aluminiumrohre
Aluminium-Bordwandprofile
Aluminium-Plankenböden

Bauunternehmung

Innerebner & Mayer

INNSBRUCK

Telephon (0 52 22) 2 37 34

HALL IN TIROL

Telephon (0 52 23) 65 38

Fernschreiber 05-315123

gebr. pardeller o. h. g.

Bautischlerei
Glaserie
Möbel
A-6150 STEINACH
Tel. 0 52 72/62 73



**ASPHALTGESELLSCHAFT
RICHARD FELSINGER**

Wienersdorf/Oeynhausen, Telefon 0 22 52/8 03 81, FS 01/4408
Wien 4, Fleischmannsgasse 9/5/14, Telefon 57 27 26
Eisenstadt, Unterbergstraße 20, Telefon 0 26 82/47 21

**Raiffeisen
verdoppelt
Ihr Geld.**

Durch
maßgeschneiderte
Sparberatung
der Bankprofis



Richtig. Raiffeisen.
Die Bank mit dem persönlichen Service.

DIE KLUGE HAUSFRAU
BEVORZUGT

Recheis

EIERNUDELN
FLECKERLN MAKKARONI SPAGHETTI

NÄHMASCHINEN

mit Nähberatung und Kundendienst

PFAFF®

**THEODOR
FRANK**
INNSBRUCK LAUBEN 29

Sachs

„SACHS-SCHUHE“
besonders bequem im Tragen!

SCHUHFABRIK
6845 Hohenems, Vorarlberg

Schärldinger



Für Schärldinger ist Qualität einfach selbstverständlich! So selbstverständlich, daß die neuen Schärldinger-Käse-Packungen das rote Prüfiegel tragen. Schärldinger-Qualität kann man jetzt gleich auf den ersten Blick erkennen, noch bevor man sie schmeckt –

ein guter Grund, Käse zu essen!



PROF. OTTO STÖBER'S

NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN
bei Beschwerden des Magen- und Darmtraktes
NEYDHARTINGER Moor-Schwebstoff-Bäder
bei Frauenleiden und Rheuma
für Hauskuren aus dem
MOORBAD NEYDHARTING, O.-Ö.

Das führende Spezialhaus für Herrenkleidung
Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

**Aufzüge und
Seilbahnen
für den
Fortschritt**

Wir liefern Aufzüge mit allen neuzeitlichen Antriebs- und Steuerungsarten sowie Skischlepplifte, Sesselbahnen und Einseilumlaufbahnen.

Aufzug- und Skiliftfabrik
Konrad Doppelmayr & Sohn
A-6922 Wolfurt/Vorarlberg/Austria
Telefon 05574/31318

Doppelmayr GmbH. + Co. KG.
Kemptenerstraße 14-16
D-899 Lindau (B)
Telefon 08382/3300

Ing. A. Doppelmayr-Lana
I-39011 Lana/Italia
Telefon 0473/44055



Doppelmayr